

PROCESSING COPY

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

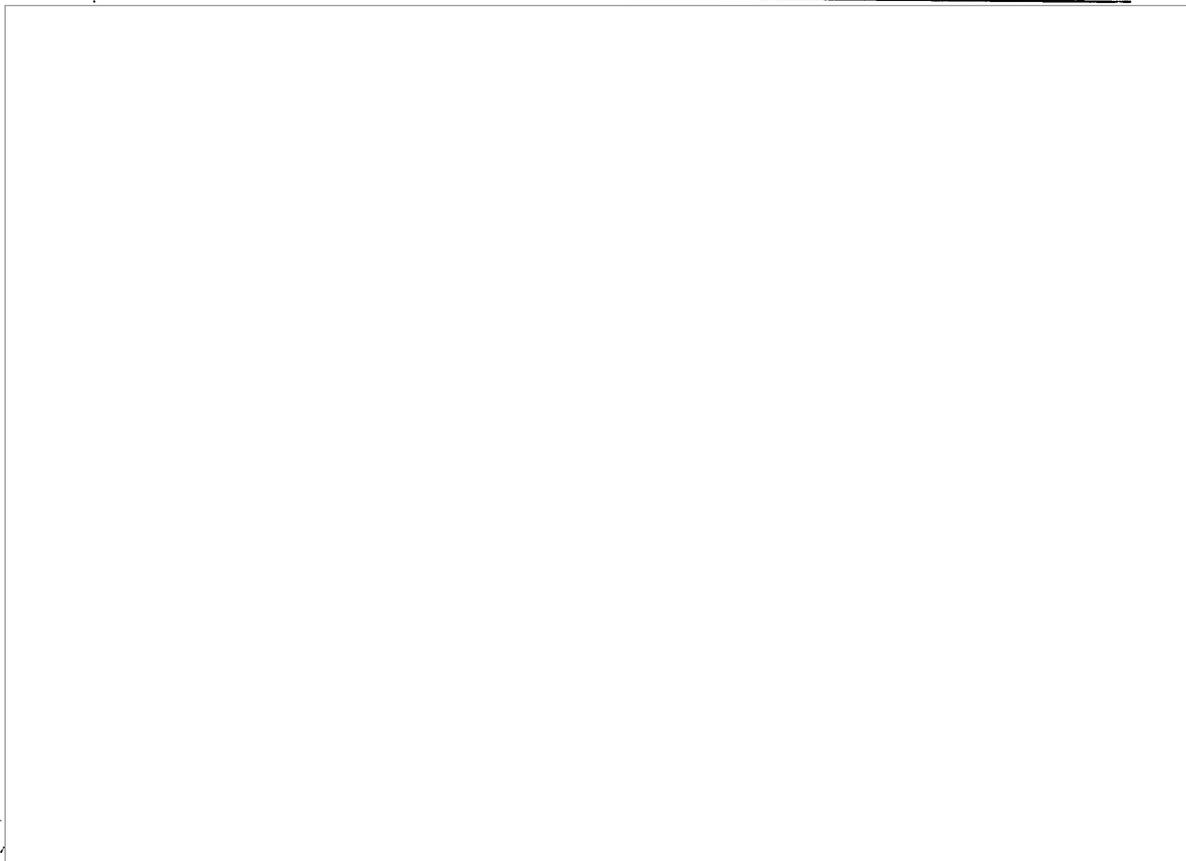
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

CONFIDENTIAL  
NOFORN

COUNTRY	East Germany	REPORT	[ ]	25X1
SUBJECT	20 December 1956 Bulletin of the Ministry of Coal and Power	DATE DISTR.	10 MAY 1957	
		NO. PAGES	1	
		REQUIREMENT NO.	RD	
DATE OF INFO.	[ ]	REFERENCES		25X1
PLACE & DATE ACQ.	[ ]			25X1

SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.



CONFIDENTIAL  
NOFORN

*L/SO*

STATE	<input checked="" type="checkbox"/> ARMY	<input checked="" type="checkbox"/> NAVY	<input checked="" type="checkbox"/> AIR	<input checked="" type="checkbox"/> FBI	AEC				
-------	--	--	---	---	-----	--	--	--	--

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

Nur für den Dienstgebrauch

# Verfügungen und Mitteilungen

## des Ministeriums für Kohle und Energie

V. u. M.

Berlin, den 20. Dezember 1956

Heft Nr. 5

### INHALT

I. Bekanntmachungen	Seite	V. Technische Sicherheit	Seite
1. Verfügung Nr. 35/56 vom 10. November 1956 über Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung in der Braunkohle .....	67	8. Neuordnung des betrieblichen Brand- schutzes .....	89
<b>II. Organisation</b>		<b>VI. Rechtsfragen und Allgemeines Vertragssystem</b>	
2. Ergänzung zur Struktur des Ministeriums für Kohle und Energie .....	70	9. Der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellte Organe .....	90
3. Errichtung des Deutschen Brennstoffinstituts .....	70	10. Durchführung von Verfahren auf Vertragsabschluß .....	90
4. Berufungen und Abberufungen .....	70	11. Berechnung von Vertragsstrafe bei Vertragsänderungen .....	91
5. Ungültiger Dienstaussweis .....	72	12. Nichteinhaltung der Lieferverträge über Importkoks und Importsteinkohle im Planjahr 1956 .....	91
<b>III. Kaderfragen</b>		13. Rückgabe der Leihverpackung bei für Investobjekte bestimmten Lieferungen .....	91
6. Durchführung der Anordnung vom 20. September 1956 über die Planung des Bedarfs an wissenschaftlich-technischen Kadern ..	72	14. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung ..	92
<b>IV. Finanzen</b>		15. Verspätungszinsen .....	92
7. Nachtrag zur Richtlinie über die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds im Planjahr 1956 .....	89	<b>VII. Sonstiges</b>	
		16. Errichtung einer Stahlberatungsstelle bei dem Institut für Sonderstahlkunde der Bergakademie Freiberg .....	92
		17. Buchempfehlungen .....	92

### I. Bekanntmachungen

#### 1. Verfügung Nr. 35/56 vom 10. November 1956 über Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung in der Braunkohlenindustrie

Vom 10. November 1956

Zwecks Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 1. November 1956 zur Sicherung der Produktion in der Braunkohlenindustrie wird auf Grund des § 23 der Arbeitsordnung des Ministerrates vom 24. November 1955 und nach Ziffer 4 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1955 über die Bildung der Kommission für Industrie und Verkehr folgendes bestimmt:

#### A. Grundlegende organisatorische Maßnahmen

##### I.

(1) Der Minister für Kohle und Energie wird beauftragt, noch im November 1956 eine zentrale Konferenz mit den besten Aktivisten, Steigern, Meistern, Ingenieuren und Wissenschaftlern des Braunkohlenbergbaues

durchzuführen. An dieser Beratung sollen Vertreter anderer beteiligter Industriezweige und der Räte der Bezirke teilnehmen.

(2) Aufgabe der Konferenz ist es, einen allgemeinen Produktionsaufschwung zur Aufholung der Planrückstände der Braunkohlenwerke zu erreichen, die Hilfe anderer Industriezweige zu organisieren und die Braunkohlenindustrie in den Blickpunkt des allgemeinen Interesses zu rücken, um dadurch die Initiative zur Überwindung noch vorhandener Schwierigkeiten zu stärken und diese Aktivität auf die anderen beteiligten Industriezweige zu übertragen.

##### II.

(1) Der Minister für Schwermaschinenbau hat zur Sicherung der größtmöglichen Leistungsfähigkeit der im Braunkohlenbergbau eingesetzten Geräte unverzüglich einen ständigen Unterhaltungs- und Wartungsdienst einzurichten und mit qualifizierten Fachkräften in ausreichender Zahl zu besetzen.

- 68 -

(2) Ferner hat der Minister für Schwermaschinenbau Reparaturbrigaden zu bilden, die ständig einsatzbereit sein müssen, um größere Schadenfälle schleunigst beheben zu können.

### B. Spezielle Aufgabe der Ministerien

#### III.

(1) Der Minister für Kohle und Energie hat sämtliche Tagebaue daraufhin überprüfen zu lassen, inwieweit sich stückreiche Rohkohle gewinnen läßt, die als Siebkohle Verwendung finden kann.

(2) Der Minister für Kohle und Energie hat ferner zu prüfen, ob die Projekte für den Bau von zwei zentralen Verladeanlagen im Revier Senftenberg kurzfristig fertiggestellt und mit Siebstationen ausgerüstet werden können.

(3) Der Minister für Kohle und Energie wird ermächtigt, die Auslastung der Kapazitäten anderer Industriezweige und den zweckmäßigsten Verbrauch von Siebkohle festzulegen.

(4) Der Minister für Kohle und Energie hat die Bestände seiner Betriebe an Schienen und Schwellen hinsichtlich ihrer schwerpunktmäßigen Verteilung zu überprüfen und zu veranlassen, daß freierwerdende Gleisanlagen abgebaut und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Zu diesem Zweck sind unverzüglich Gleisunterhaltungs-Brigaden einzusetzen, welche die Gleisanlagen der Werke noch vor Einbruch der Kälteperiode in Ordnung zu bringen haben. In diesem Zusammenhang hat der Minister für Kohle und Energie zu prüfen, wieviele Arbeitskräfte auch aus Werkstätten und Verwaltungen vorübergehend für diesen Zweck freigemacht werden können. Durch entsprechende Verhandlungen ist anzustreben, daß auch andere Ministerien den Braunkohlenbergbau in dieser Frage unterstützen.

(5) Zur weiteren Mechanisierung des Bergbaues und zur Behebung des Arbeitskräftemangels hat der Minister für Kohle und Energie ferner zu prüfen, wie durch die Ausnutzung der Kapazitäten der eigenen Werkstätten leichte, bereits entwickelte Geräte für die Gleisunterhaltung und andere technische Aufgaben hergestellt werden können. Die Leitungen derjenigen Braunkohlenbetriebe, welche Kraftwerke zu bekohlen haben, müssen in enger Verbindung mit den Leitungen dieser Kraftwerke die Winterfestmachung der Bunker und die Winterarbeitsordnung kontrollieren. Zugleich sind alle Möglichkeiten zu untersuchen, die zu einer Verbesserung des Wirkungsgrades der bisher eingesetzten Flammstrahler, der Zugbeheizung und der übrigen Frostschutzmittel führen.

(6) Der Minister für Kohle und Energie hat die Revierleitungen zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß für jeden Tagebau eine Kohlepartie festgelegt wird, die als Reserve für eine ausreichende Bekohlung der Fabriken während der Kälteperiode in Anspruch genommen werden kann. Zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten infolge hoher Schnee- oder Regenfälle hat der Minister für Kohle und Energie die Werkleiter der Braunkohlenbetriebe anzuweisen, in Zusammenarbeit mit den Baubetrieben, den Betrieben der örtlichen Industrie und den Landwirtschaftsbetrieben besondere Hilfsbrigaden zu bilden, die im Notfalle sofort organisiert eingesetzt werden können. Auch für diese Brigaden muß rechtzeitig entsprechende Winterausrüstung bereitgestellt werden.

#### IV.

(1) Zur Sicherung des Neuaufschlusses Haselbach und der Abraumplanerfüllung im IV. Quartal 1956 hat der Minister für Schwermaschinenbau dafür zu sorgen, daß kurzfristig zwei Gleichrichter 1220/800 und 5,26 Plan-km Erdkabel sowie drei Transformatoren 1090 KVA, 20 1,2 KV geliefert werden. Die Lieferung der drei Transformatoren hat zu den noch zu vereinbarenden Terminen, spätestens jedoch im I. Quartal 1957, zu erfolgen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau wird ferner beauftragt, zu veranlassen, daß die begonnene Reparatur des Induktors und die Beschauflung des Läufers der 11-MW-Turbine im Braunkohlenwerk Regis kurzfristig durchgeführt wird und noch in diesem Jahre 3000 Anschall-Masten zur Sicherung der Rohkohlenförderung in den Tagebauen Muldenstein, Großkayna, Klettwitz und Sedlitz geliefert werden.

(3) Um die Abraumbewegung und die Kohlenförderung in den Tagebauen zu gewährleisten, hat der Minister für Schwermaschinenbau dafür zu sorgen, daß die noch ausstehenden elektrischen Ausrüstungen für folgende Investitionsobjekte kurzfristig geliefert werden:

Kraftwerk Witznitz,  
Umspann- und Gleichrichterstation Tagebau Schleenhain,  
Gleichrichterstation Tagebau Haselbach,  
Pumpenwerk im Tagebau Pirkau,  
30,6-kV-Anlage im Werk Profen,  
Gleichrichterstation im Tagebau Großkayna,  
Ausrüstung des Baggers D 500 im Tagebau Königsaue (200 kW hoher Schaltschrank),  
Kabelnetz der Großkokerei Lauchhammer,  
4 Gleichrichterstationen im Tagebau Klettwitz,  
Gleichrichterstation Koschen,  
Kraftwerk Sonne einschließlich der 6,15- und 60-kW-Schaltanlage,  
6-kW-Schaltanlage, Neuaufschluß Bluno,  
Tagebau Spreetal.

(4) Der Minister für Schwermaschinenbau hat das Fertigungsprogramm für Grabenfräsen im VEB „7. Oktober“ zu verstärken und darauf hinzuwirken, daß die bestellten Grabenfräsen zu den vertraglich vereinbarten Terminen geliefert werden.

(5) Um die in Betrieb befindlichen Bagger D 1120 in einen leistungsfähigen Zustand zu versetzen und die vorhandenen konstruktiven Mängel zu beseitigen, hat der Minister für Schwermaschinenbau zu veranlassen, daß sofort Brigaden gebildet werden, welche diese Geräte binnen kürzester Frist in Ordnung bringen.

(6) Um die Verwendung qualitativ einwandfreier hoch beanspruchter Lager in den Hauptgetrieben und Motoren zu gewährleisten, hat der Minister für Schwermaschinenbau eine Vereinbarung mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau über die Zulieferung von Material der Güte I für Hauptantriebe und in Dauerbetrieb belastete Antriebe und Motoren zu treffen. Für die Lieferung von Stahlkonstruktionen, Tagebau-Geräten und rollendem Material sowie der Ausrüstungen der Brikettfabriken und Kraftwerke sind verbindliche Termine festzulegen und einzuhalten. Vorrangig zu liefern sind die in Auftrag gegebenen Stahlkonstruktionen für das Kippgrabenband B, Tagebau Müheln, die Verladeanlage und die Bandstraße Großkayna, das Trockenhaus der Brikettfabrik Regis und der Brikettfabrik Sonne, die Brücke zur Kippenausfahrt im Tagebau Spreetal.

Zugleich sind ausreichende Maßnahmen zu treffen, um Probelaufe der auf Großgeräten im Dauerbetrieb verwendeten Hauptgetriebe auf Prüfständen des Maschinenbaues vor ihrem Einsatz durchzuführen.

(7) Der Minister für Schwermaschinenbau hat zu sichern, daß die von der Braunkohlenindustrie geforderten Ersatzteile von den Lieferbetrieben in vollem Umfang qualitäts- und normgerecht zu den vereinbarten Terminen geliefert werden. Das gleiche gilt für die Hauptantriebsmotoren für sämtliche Neubaugeräte durch die Betriebe des Elektromaschinenbaues.

(8) Zur termingemäßen Durchführung des Umbaus der Förderbrücke im Tagebau „Franz Mehring“ im Februar

- 69 -

und März 1957 ist der Betrieb VEM Cottbus zu beauftragen, die notwendigen elektrotechnischen Arbeiten durchzuführen.

(9) Zur Erhöhung der Kapazität der Gummibandindustrie ist die Ausführung und Montage der in Wildau vom Gummibandwerk Ballenstedt in Auftrag gegebenen Vulkanisierpresse, 2000 mm breit, im Jahre 1957 zu sichern.

(10) Der Typenschaufelradbagger Sch Ra 315 ist so umzukonstruieren, daß er für zweigleisige Beladung von Normalspurwagen im Abraum Verwendung finden kann. Diese Arbeiten sind im Jahre 1957 zu beenden. Die Konstruktion des Typenschaufelradbaggers Rs 630 ist so zu verbessern, daß dieses Gerät auch in schweren Böden mit den projektierten Leistungen des derzeitigen leichten Gerätes eingesetzt werden kann.

(11) Außerdem hat der Minister für Schwermaschinenbau die eingeleiteten Arbeiten zur Standardisierung von Ausrüstungen für den Braunkohlenbergbau verstärkt durchzuführen und sich dabei auf einen Erfahrungsaustausch unter Beachtung des Standes der Welttechnik in der Braunkohlenindustrie zu stützen. Mit der Entwicklung des Leichtbaues für Tagebaugroßgeräte unter Verwendung der von der Eisenindustrie neu erarbeiteten hochfesten Stähle ist zu beginnen. Verstärkt fortzuführen sind die Entwicklung und Lieferung von Kleingeräten für die Mechanisierung der Tagebaue. Die Einzelheiten hat der Minister für Schwermaschinenbau mit dem Minister für Kohle und Energie schriftlich zu vereinbaren.

## V.

(1) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau hat fünf Funktionsmuster einer 150-PS-Planierdrape bis zum 30. September 1957 anfertigen zu lassen und zwei dieser Muster dem Minister für Kohle und Energie für die Braunkohlenindustrie zur Verfügung zu stellen. Mit der Durchführung des Musterbaues sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Serientfertigung des Gerätes ab 1958 erfolgen kann.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau hat die Lieferung von Schrauben und Nieten in der geforderten Menge wie auch hinsichtlich der geforderten Sortimente zu sichern.

(3) In Verbindung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat der Minister für Allgemeinen Maschinenbau sofort zu klären, in welchem Umfange Abraum-, Kohle- und Aschetransportwagen (Normalspur) importiert werden können. Soweit keine Importmöglichkeit besteht, ist die entsprechende Fertigung in den hierfür in Betracht kommenden Betrieben der DDR vorzubereiten.

(4) Zur Deckung des Bedarfes der Braunkohlenindustrie an Ersatzteilen jeder Art für sämtliche 900er- und Normalspur-Abraumwagen und -Kohlewagen hat der Minister für Allgemeinen Maschinenbau die notwendige Fertigungskapazität zu schaffen. Über die Herstellung und Lieferung sämtlicher Ersatzteile hat der Minister für Allgemeinen Maschinenbau mit dem Minister für Kohle und Energie eine globale Vereinbarung zu treffen.

(5) Zur Beschleunigung des Betriebsablaufes und zur Erhöhung der Sicherheit im Fahrbetrieb der Braunkohlenwerke hat der VEB WSSB die bei ihm für 1956 und 1957 bestellten Gleissicherungsanlagen vertragsgerecht zu liefern. Voraussetzung hierfür ist, daß das Ministerium für Kohle und Energie rechtzeitig die erforderlichen Projektierungsunterlagen übergibt.

(6) Die Entwicklung und Lieferung von Kleingeräten für die Mechanisierung der Tagebaue hat auch der Minister für Allgemeinen Maschinenbau verstärkt durchzuführen und hierüber schriftliche Vereinbarungen mit dem Minister für Kohle und Energie zu treffen. Zur besseren Ausnutzung der Großgeräte sind die Entwicklung und der Bau größerer Einheiten an rollendem Material vorzunehmen.

(7) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau wird weiterhin beauftragt, zu veranlassen, daß die ausreichende Beheizung der neuen Typen von Kohle- und Abraumwagen konstruktiv gelöst wird.

## VI.

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen hat die erforderlichen metallurgischen Erzeugnisse, wie Walzwerkzeugnisse, Guß- und Schmiedestücke, im Rahmen der Kontingente dem Ministerium für Schwermaschinenbau zur Realisierung des Kohlegeräteprogramms und dem Ministerium für Kohle und Energie für die Werkstätten der Kohlenindustrie vorrangig zur Verfügung zu stellen.

## VII.

(1) Der Minister für Chemische Industrie hat die Kapazität der Betriebe, welche Gummitransportbänder herstellen, im Jahre 1957 derart zu erweitern, daß der Bedarf der Braunkohlenindustrie an solchen Bändern weitestgehend gedeckt werden kann.

(2) Ferner hat der Minister für Chemische Industrie die Produktion von Perlongeweben in Zusammenarbeit mit den betreffenden Einrichtungen der Leichtindustrie so zu steigern, daß das für die Herstellung hoch beanspruchter Bänder erforderliche Gewebe zur Verfügung steht.

## VIII.

(1) Um Produktionsausfälle zu vermeiden und einen schnelleren Kapazitätzuwachs zu erreichen, hat der Minister für Aufbau im Zusammenwirken mit den beteiligten Räten der Bezirke durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Investitionsbauten der Braunkohlenindustrie vorrangig fertiggestellt werden können. Dabei sind insbesondere für die nachstehend aufgeführten Investitionsobjekte Baukapazität, Material und Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen:

Unterführung der Straßen L II O 29 und „15. Oktober“ in Neuaufschluß Schleenhain,

Brückenbauten des Investitionsobjektes Tagebau „Franz Mehring“ im Zusammenhang mit der Elsterverlegung,

Bau des Kessels 6 im Kraftwerk Deuben,

Bau von 30 Wohnungseinheiten für die Ortsverlegung Neumark,

Verlegung des Schleich- und Südgrabens im BKW „John Scheer“,

Fertigstellung der Bunkeranlage im BKW Kulkwitz.

(2) Der Sofortbedarf der Braunkohlenindustrie an Schotter ist kurzfristig und im größtmöglichen Umfang zu decken. Darüber hat der Minister für Aufbau eine schriftliche Vereinbarung mit dem Minister für Kohle und Energie zu treffen.

## IX.

(1) Der Minister für Verkehrswesen hat zu veranlassen, daß den Braunkohlenwerken die von ihnen benötigten Leerwagen kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden. Zwecks Erhöhung der Förderleistung und des Versandes von Rohbraunkohle hat er in Zusammenarbeit mit dem Minister für Kohle und Energie Komplexbrigaden zu bilden und diesen die Aufgabe zu übertragen, die Fragen der kontinuierlichen Gestaltung von Leerwagen, des Abtransports der Rohbraunkohle und der Erweiterung der Bahnhöfe zu regeln.

(2) Zur Versorgung der Braunkohlenindustrie mit den von ihr benötigten Weichen hat der Minister für Verkehrswesen ferner dafür zu sorgen, daß die Weichenkapazität entsprechend erweitert wird.

Berlin, den 10. November 1956

gez. Selbmann  
Stellv. Ministerpräsident

## II. Organisation

### 2. Ergänzung zur Struktur des Ministeriums für Kohle und Energie

Durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 4. Oktober 1956 ist die Struktur des Ministeriums für Kohle und Energie wie folgt ergänzt bzw. geändert worden:

1. Der Minister hat einen Stellvertreter für Allgemeine und Kommerzielle Fragen erhalten. Diesem sind die Absatzverwaltung, die Zentrale Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und die Zentrale Abteilung Haushalt unmittelbar unterstellt.

Als Stellvertreter des Ministers für Allgemeine und Kommerzielle Fragen ist Herr Wolfgang Rösel vom Präsidium des Ministerrates bestätigt worden.

2. Die Hauptabteilung Kommerzielle Angelegenheiten ist aufgelöst worden.

3. Aus der Absatzabteilung Kohle, der Abteilung Kohlewertstoffe, dem Hauptreferat Verkehr und der Zentralen Leitung der DHZ Kohle ist eine Absatzverwaltung gebildet worden, welche die rechtliche Stellung einer Hauptverwaltung hat.

Als komm. Leiter der Absatzverwaltung ist Herr Gerhard Gabriel berufen worden.

4. Unter der Leitung des Hauptbuchhalters ist eine Hauptabteilung Finanzen gebildet worden.

5. Die Deutsche Handelszentrale Kohle ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 mit ihrer Zentralen Leitung und ihren Niederlassungen aufgelöst worden. In den Bezirken und in Berlin sind Großhandelsbetriebe, VEB Kohlehandel, in Berlin außerdem der VEB Steinkohlenvertrieb, gebildet worden. Diese Betriebe unterstehen der Absatzverwaltung.

### 3. Errichtung des Deutschen Brennstoffinstituts

Zum Zwecke der Förderung der Forschung und Entwicklung auf allen Gebieten der Wissenschaft und Technik der Brennstoffe ist durch Anordnung vom 1. November 1956 über die Errichtung des Deutschen Brennstoffinstituts (GBI II S. 376) das Deutsche Brennstoffinstitut errichtet worden. Das Institut hat seinen Sitz in Freiberg. Mit der Leitung der Forschungsstätte ist Herr Prof. Dr. Dr. techn. habil. Lissner betraut worden. Zu seinem Stellvertreter ist Herr Prof. Dr. Ing. Rammle berufen worden.

Dem nach § 6 des Statutes des Deutschen Brennstoffinstituts gebildeten Kuratorium gehören an:

1. Der Minister für Kohle und Energie,
2. Prof. Dr. phil. Meißer, Rektor der Bergakademie Freiberg,
3. Prof. Dr. Dierichs, Prorektor für Forschungsangelegenheiten der Bergakademie Freiberg,
4. Prof. Dr. Bilkenroth, Ordentliches Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
5. Prof. Dr. Kirchberg, Direktor des Forschungsinstituts für Aufbereitung, Freiberg,
6. Ing. Ohlenschläger, Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
7. Dipl.-Ing. Neumann, Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle,
8. Ing. Tröger, Leiter der Hauptverwaltung Steinkohle,
9. Dr. Matschke, Leiter der Hauptverwaltung Kohlewertstoffe,
10. Prof. Dr. Leibnitz, Institut für Organisch-chemische Industrie, Leipzig,

11. Dipl.-Ing. Riedel, VEB Kombinat „Otto Grotewohl“, Böhlen, Ingenieurtechnische Zentrale,
12. Dipl.-Ing. Hofmann, Vorsitzender der Brennstofftechnischen Gesellschaft in der DDR,
13. Dr. Stimmel, Technischer Leiter des VEB Energiebau,
14. Ing. Wächter, Technischer Leiter der Hauptverwaltung Anlagenbau,
15. Dipl.-Ing. Arnold, VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüro „Kohle“.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der Minister bzw. sein Stellvertreter.

### 4. Berufungen und Abberufungen

Durch Urkunde des Ministers bzw. seiner zuständigen Stellvertreter wurden berufen:

- Gerhard Gabriel  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum komm. Leiter der Absatzverwaltung,
- Prof. Dr. Dr. techn. habil. Anton Lissner  
mit Wirkung vom 1. November 1956  
zum Direktor des Deutschen Brennstoffinstituts,
- Prof. Dr. Ing. Erich Rammle  
mit Wirkung vom 1. November 1956  
zum Stellvertretenden Direktor  
des Deutschen Brennstoffinstituts,
- Ing. Rudolf Potisk  
mit Wirkung vom 15. Oktober 1956  
zum komm. Technischen Direktor  
des VEB Energieversorgung Halle,
- Erwin Fischer  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Kaufmännischen Direktor  
des VEB Energieversorgung Dresden,
- Kurt Schmidt  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Kaufmännischen Direktor  
des VEB Energieversorgung Gera,
- Karl-Heinz Högnér  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Arbeitsdirektor  
des VEB Energiebau Dresden,
- Dipl.-Ing. Bernhard Kahn  
mit Wirkung vom 1. Dezember 1956  
zum Technischen Leiter der Revierleitung Halle,  
VVB der Kohlenindustrie,
- Heinz Harnisch  
mit Wirkung vom 1. November 1956  
zum Kaufmännischen Direktor  
des VEB Braunkohlenwerk Thräna,
- Kurt Wölfer  
mit Wirkung vom 1. Januar 1956  
zum Arbeitsdirektor  
des VEB Braunkohlenwerk Großzössen,
- Josef Ublacker  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Betriebsleiter  
des VEB Steinkohlenvertrieb,
- Willy Jung  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Berlin,
- Hans Westien  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Schwerin,

- 71 -

Werner Koch  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Neubrandenburg,

Kurt Müller  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Halle,

Rudolf Seidel  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Erfurt,

Erich Brock  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Gera,

Heinz Herrmann  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Suhl,

Erhard Sauer  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Leipzig,

Bernhard Moder  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Karl-Marx-Stadt,

Nestor Szittariu  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Frankfurt,

Heinz Richter  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum komm. Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Magdeburg,

Arno Menschner  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum komm. Betriebsleiter  
des VEB Kohlehandel Cottbus,

Helmut Knickrehm  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter des VEB Steinkohlenvertrieb,

Joachim Schiller  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Berlin,

Bruno Krija  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Rostock,

Herbert Woytschek  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Suhl,

Wilhelm Fiedler  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Erfurt,

Fritz Lühnsdorf  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Potsdam,

Karl-Heinz Schwedt  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Schwerin,

Erhard Steffek  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Halle,

Gerhard Mühlmann  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Magdeburg,

Günter Hempel  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Gera,

Josef Jäger  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Karl-Marx-Stadt,

Martin Schneider  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Leipzig,

Ernst Zimmer  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Cottbus,

Rudolf Henoch  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Frankfurt,

Charlotte Günther  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Handelsleiter  
des VEB Kohlehandel Dresden,

Gerd Bleibaum  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum komm. Kaufmännischen Leiter  
des VEB Kohlehandel Berlin,

Hans-Jochim Walter  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Kaufmännischen Leiter  
des VEB Kohlehandel Cottbus,

Walter Schlundt  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum komm. Kaufmännischen Leiter  
des VEB Kohlehandel Neubrandenburg,

Gerhard Köpke  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Kaufmännischen Leiter  
des VEB Kohlehandel Schwerin,

Hans-Joachim Liebig  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum komm. Kaufmännischen Leiter  
des VEB Kohlehandel Leipzig,

Gerhard Thiele  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Kaufmännischen Leiter  
des VEB Kohlehandel Dresden,

Walter Riechel  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Kaufmännischen Leiter  
des VEB Kohlehandel Gera,

Werner Ihle  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Kaufmännischen Leiter  
des VEB Kohlehandel Halle,

Franz Weber  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Kaufmännischen Leiter  
des VEB Kohlehandel Erfurt,

Kurt Zippel  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum Kaufmännischen Leiter  
des VEB Kohlehandel Magdeburg,

Klaus Widrinka  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956  
zum komm. Kaufmännischen Leiter  
des VEB Kohlehandel Suhl.

- 72 -

**Abberufen wurden:**

Prof. Dr. Ing. Hollweg,  
bisher Technischer Leiter  
der Revierleitung Halle,  
VVB der Kohlenindustrie,  
Dr. Ing. Gottfried Teufer,  
bisher Technischer Leiter  
des VEB Braunkohlenwerk „Gustav Sobottka“,  
Walter Knauer,  
bisher Werkleiter  
des VEB Braunkohlenwerk Heide,

Hans-Jürgen Loos,  
bisher Leiter  
der Bezirkslastverteilung Schwerin,

**5. Ungültiger Dienstaussweis**

Der nachstehend aufgeführte Dienstaussweis des Ministeriums für Kohle und Energie ist für ungültig erklärt worden:

Nr. 70, ausgestellt auf den Namen Werner Beyer,  
geboren am 19. Oktober 1921.

**III. Kaderfragen****6. Durchführung der Anordnung vom 20. September 1956 über die Planung des Bedarfs an wissenschaftlich-technischen Kadern (GBl. II S. 335)**

Die Planung des Kaderbedarfs bildet die Ausgangsbasis für die Ausbildung von wissenschaftlich-technischen Kadern entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft, für die Perspektivpläne zur Entwicklung der Hoch- und Fachschulkapazitäten und für die Planung der Zulassung zum Studium.

Zur Sicherung der Planung des Bedarfs an Hoch- und Fachschulkadern wird deshalb für den Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie folgendes bestimmt:

**I.**

1. Gemäß dem Beschluß des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) sind von allen Hauptverwaltungen Nomenklaturen der Stellen auszuarbeiten, für deren Besetzung ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium Voraussetzung ist. Diese Nomenklaturen der Tätigkeiten bilden die wichtigste Grundlage zur exakten Ermittlung des Kaderbedarfs. Sie sind der Ausgangspunkt für die Ermittlung des Sofortbedarfs an wissenschaftlich-technischen Kadern (Bedarf des Jahres 1957) und des Perspektivbedarfs (Bedarf der Jahre 1958 bis 1965). Der Perspektivplan des Kaderbedarfs wird die Grundlage für die Planung der Zulassung zum Hoch- oder Fachschulstudium und für eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Spezialisierung während der letzten Zeit des Studiums sein. Die Hauptverwaltungen und das Ministerium erhalten durch die gewissenhafte Ausarbeitung der Nomenklaturen der Tätigkeiten einen klaren Überblick
  - a) über die Anzahl der Stellen, für deren Besetzung eine abgeschlossene Hoch- bzw. Fachschulausbildung erforderlich ist,
  - b) über die Anzahl der Stellen, die keinen Hoch- oder Fachschulabschluß besitzen und
  - c) über die Anzahl der zur Zeit unbesetzten Stellen, deren Nomenklatur eine abgeschlossene Hoch- bzw. Fachschulausbildung ausweist.
2. Zur Ausarbeitung dieser Nomenklaturen und zur Ausarbeitung des Kaderbedarfsplanes für die Jahre 1957 bis 1965 sind in den Hauptverwaltungen Kommissionen zu bilden, denen folgende Mitarbeiter angehören sollen:

Der Leiter der Abteilung Arbeit oder dessen Vertreter,

je ein Mitarbeiter der Abteilungen Kader, Planung, Technik, Materialversorgung und Rechnungswesen.

Zur Mitarbeit in diesen Kommissionen sollen nach Möglichkeit auch Wissenschaftler der Forschungs-

und Entwicklungseinrichtungen sowie bewährte Dozenten an den Fachschulen und einige erfahrene Werkleiter hinzugezogen werden.

Die Federführung in dieser Kommission obliegt der Abteilung Arbeit, durch die gleichzeitig die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit zu erfolgen hat. Die vorstehend gegebenen Hinweise über die Zusammensetzung der Kommission sind bei zentralen Dienststellen, die dem Ministerium direkt nachgeordnet sind, entsprechend anzuwenden.

3. Von der Kommission sollen sämtliche Aufgaben, die sich aus der Anordnung über die Planung des Bedarfs an wissenschaftlich-technischen Kadern ergeben, geklärt und folgende Ermittlungen durchgeführt werden:

- a) Für welche Tätigkeiten (Stellen) ist eine abgeschlossene Hoch- bzw. Fachschulausbildung erforderlich? Dabei ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch den Einsatz qualifizierter Kader gewährleistet wird.

Ist bei gleichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung des Umfangs der Verantwortung (Größe des Aufgabenbereiches, der Betriebsgröße usw.) ein Hoch- oder Fachschulstudium erforderlich?

- b) In welchen Fachrichtungen des Hoch- oder Fachschulstudiums muß für die einzelnen Tätigkeiten die Ausbildung erfolgen?

- c) Wieviel der in der Nomenklatur der Tätigkeiten ausgewiesenen Praktiker können im Hoch- bzw. Fachschulfernstudium oder im Abendstudium qualifiziert werden?

Wieviel Praktiker befinden sich bereits im Hoch- bzw. Fachschulstudium und in welchen Jahren werden sie ihr Studium abschließen?

Wieviel der Praktiker müssen infolge mangelnder Eignung durch Hoch- bzw. Fachschulabsolventen ersetzt werden?

- d) Wieviel Hoch- bzw. Fachschulabsolventen (Gliederung nach Hoch- bzw. Fachschulfachrichtungen) befinden sich im Bereich der Hauptverwaltungen in der ein- bzw. zweijährigen praktischen Vorbereitungszeit? (Siehe dazu Beschluß vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft, GBl. S. 931).

4. Bei der Ausarbeitung des Kaderbedarfsplanes muß darauf geachtet werden, daß die Anzahl der in der ein- bzw. zweijährigen Vorbereitungszeit befindlichen Hoch- und Fachschulabsolventen berücksichtigt wird, um dadurch eine zu hohe Anforderung an wissenschaftlich-technischen Kadern zu vermeiden. Der Kaderbedarfsplan wird für die Bereiche der Produktion und der sonstigen Einrichtungen gesondert ausgearbeitet.

- 73 -

Der Kaderbedarfsplan ist wie folgt zusammenzufassen und in folgende Bereiche aufzugliedern:

- a) Produktion (dazu gehören sämtliche Industriebetriebe),
- b) Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (dazu gehören sämtliche Institute und zentrale Projektierungsbüros),
- c) Lehrkombinate (dazu gehören die haushaltgeplanten Lehrkombinate und Betriebsberufsschulen),
- d) Fachschulen und Spezialschulen,
- e) Großhandel (dazu gehören die Absatzverwaltung und die Betriebe des Kohle- und Mineralölhandels),
- f) Ministerium (Zentrale Abteilungen und Hauptverwaltungen).

Die dem Ministerium für Kohle und Energie nachgeordneten zentralen Dienststellen geben ihren Kaderbedarfsplan 1957 bis 1965 direkt an die Zentrale Abteilung Arbeit des Ministeriums. Dies trifft im gleichen Maße auch auf die dem Ministerium nachgeordneten Fachschulen zu. Die den einzelnen Hauptverwaltungen angegliederten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen übergeben ihre Kaderbedarfspläne der zuständigen Hauptverwaltung, damit bei der Zusammenstellung auch diese Pläne im Bereich der Hauptverwaltung berücksichtigt und koordiniert werden können.

Veränderungen in den Plänen des Kaderbedarfs sind der Zentralen Abteilung Arbeit bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu melden.

Für die Ausarbeitung des Kaderbedarfsplanes sind insgesamt fünf Formblätter verbindlich.

Für die Ausarbeitung der Nomenklatur der Tätigkeiten ist das Formblatt I verbindlich. Notwendige Erweiterungen dieses Formblattes können entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Hauptverwaltungen vorgenommen werden, jedoch muß das Formblatt in der angegebenen Nomenklatur durch die Hauptverwaltungen an die Zentrale Abteilung Arbeit gegeben werden. Um einen Zusammenhang zwischen der Nomenklatur der Tätigkeiten und dem Perspektivplan des Kaderbedarfs zu erreichen, ist die Nomenklatur der Tätigkeiten auf Formblatt II nach Hoch- und Fachschulfachrichtungen zusammenzufassen. Tätigkeiten (Stellen), für die die gleiche Hoch- bzw. Fachschulausbildung erforderlich ist, werden in den im Formblatt II genannten Spalten zu Gesamtzahlen der jeweiligen Fachrichtung addiert.

## II.

Der Perspektivplan des Bedarfs an wissenschaftlich-technischen Kadern.

Für die Ausarbeitung der Perspektivpläne des Kaderbedarfs in den Hauptverwaltungen und für die Zusammenfassung dieser Pläne im Gesamtbereich des Ministeriums für Kohle und Energie ist das Formblatt III zu verwenden. Bei der Aufstellung des Kaderbedarfsplanes sind die Ausbildungskapazitäten der Fachschulen des Ministeriums für Kohle und Energie nicht als Ausgangsbasis zu benutzen. Erst nach der Zusammenfassung des effektiv notwendigen Kaderbedarfs der gesamten Volkswirtschaft erfolgt in der Staatlichen Plankommission die Bilanzierung des Kaderbedarfs mit den Ausbildungsmöglichkeiten.

## III.

Die Kennziffern des Kaderbedarfs.

Die Aussagekraft der Kennziffern des Kaderbedarfs ist begrenzt. Sie dienen vor allem der Herstellung des richtigen Verhältnisses der Anzahl der Hochschulkader zur Anzahl der Fachschulkader und gestatten bis zu einem gewissen Grade eine Einschätzung des jeweiligen Tempos bei der Mechanisierung und Automatisierung der Produktion. Die Kennziffer kann deshalb niemals Ausgangspunkt, sondern immer nur Endergebnis der Planung des Kaderbedarfs sein. Da diese Kennziffern auf

der Ebene der Hauptverwaltungen in allererster Linie in Erscheinung treten, ist es notwendig, daß diese Kennziffern des Kaderbedarfs von den Hauptverwaltungen auf dem Formblatt V ausgearbeitet werden.

## IV.

Termine für die Erarbeitung des Kaderbedarfsplanes der Jahre 1957 bis 1965.

1. Die Formblätter I bis V sind von den Hauptverwaltungen und den dem Ministerium direkt nachgeordneten zentralen Dienststellen an die Zentrale Abteilung Arbeit einzureichen.
2. Die durchzuführenden Aufgaben sind in den Hauptverwaltungen und den zentralen Dienststellen bis zum 31. Januar 1957 abzuschließen.
3. Die Hauptverwaltungen sowie die zentralen Dienststellen übergeben der Zentralen Abteilung Arbeit des Ministeriums für Kohle und Energie ihren Kaderbedarfsplan auf den Formblättern I und V bis zum 10. Februar 1957 zur Zusammenfassung.
4. Die Hauptverwaltungen sind berechtigt, individuelle Termine für die einzelnen Betriebe zur Abgabe der Formblätter festzulegen, wobei der unter 2. genannte Termin unbedingt einzuhalten ist.

Erläuterungen zum Formblatt I:

Spalte 1: Möglichst genaue Bezeichnung der Tätigkeiten, um Unterschiede des Einsatzes klar erkenntlich zu machen. Beispiel: Konstrukteure für Entwicklung oder Konstrukteure für Fertigung.

Bei der Aufstellung der Nomenklatur der Tätigkeiten muß darauf geachtet werden, daß alle Tätigkeiten (Stellen), zu deren Besetzung ein Hoch- oder Fachschulstudium Voraussetzung ist, hier aufgeführt werden (keine Beschränkung auf die für den jeweiligen Industriezweig typischen Stellen oder Studienfachrichtungen).

Spalte 2: Eintragung der Schlüssel-Nr. der seit Juli 1956 gültigen Fachrichtungsnomenklatur für Hoch- und Fachschulen.

Spalte 3: Zusammengefaßte Anzahl der in der Hauptverwaltung am 31. Oktober 1956 vorhandenen gleichlautenden Stellen oder Tätigkeiten, die eine Hoch- oder Fachschulausbildung in der gleichen Fachrichtung voraussetzen.

Hoch- und Fachschulabsolventen, die sich im 1. bzw. 2. Jahr ihrer praktischen Vorbereitungszeit befinden, können in besonders dafür vorgesehenen Zeilen der Nomenklatur der Tätigkeit mit aufgeführt werden.

Spalten 4 und 5: Diese Angaben sind aus den in allen Betrieben und Einrichtungen vorhandenen Karteien zur Berichterstattung über die technischen und wissenschaftlichen Fachkräfte zu entnehmen. Da eine Anzahl der Betriebe und Einrichtungen diese Karteien sehr nachlässig geführt hat, muß vor Beginn der Kaderbedarfsplanung eine Ergänzung dieser Karteien auf den neuesten Stand veranlaßt werden.

Spalte 5: Praktiker sind Mitarbeiter ohne abgeschlossenes Hoch- bzw. Fachschulstudium.

Spalte 6: Spalte 6 ergibt sich als Differenz zwischen der Spalte 3 und den Spalten 4 und 5.

Spalten 7 bis 15: Um die Ausarbeitung des Kaderbedarfsplanes zu erleichtern, sind in diesen Spalten die für die einzelnen Jahre vorgesehenen Stellenerweiterungen aufzunehmen.

Erläuterungen zum Formblatt III:

Zeilen 1 und 2 (waagerechte Gliederung): In diesen Zeilen wird der nach Hoch- und Fachschulfachrichtungen gegliederte Bedarf zum Bedarf an Hoch- bzw. Fachschulkadern insgesamt zusammengefaßt. Ein Vergleich dieser beiden Zeilen in den Spalten 3, 10, 16 usw. zeigt die Entwicklung des Verhältnisses der

- 74 -

Gesamtzahl der Hochschulkader zur Gesamtzahl der Fachschulkader im Bereich der Hauptverwaltungen. In den Spalten 4, 11, 17 usw. wird der Gesamtbedarf der Zentralen Abteilungen und der Hauptverwaltungen des Ministeriums an Hoch- und Fachschulkadern ausgewiesen.

Spalte 2 (senkrechte Gliederung): Die Anzahl der Tätigkeiten (Stellen) ist aus der Spalte 2 des Formblattes II zu übernehmen.

Spalte 3: Der Bestand an Hoch- bzw. Fachschulkadern ist aus der Spalte 3 des Formblattes II zu entnehmen.

Spalte 5: Die Anzahl der unbesetzten Stellen ist aus der Spalte 5 des Formblattes II zu entnehmen.

Spalte 6: Hier ist der zusätzliche Bedarf an wissenschaftlich-technischen Kadern für die Erweiterung der Produktion, für Betriebserweiterungen und für den Aufbau neuer Betriebe, für die durch die zunehmende Mechanisierung und Automatisierung der Produktion zusätzlich notwendigen Spezialisten zu planen.

Gemäß der Anweisung der Staatlichen Plankommission ist der Bedarf an wissenschaftlich-technischen Kadern im Aufbau oder in der Projektierung befindlicher Betriebe, größerer Betriebsabteilungen usw. erst nach Abstimmung mit der HA Planung in den Gesamtplan des Kaderbedarfs aufzunehmen.

Spalte 7: Der Ersatz des natürlichen und sonstigen Abgangs ist auf der Grundlage von Erfahrungswerten zweckmäßig erst unmittelbar in der Hauptverwaltung zu planen.

Zum natürlichen Abgang gehört das Ausscheiden aus der Arbeitsstelle infolge Tod, Invalidität und Erreichen der Altersgrenze. Zur richtigen Planung des natürlichen Abgangs muß beachtet werden, daß

- die altersmäßige Zusammensetzung der wissenschaftlich-technischen Kader in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und in den einzelnen Studienfachrichtungen unterschiedlich ist,
- im allgemeinen eine bedeutende Anzahl wissenschaftlich-technischer Kader auch nach dem Erreichen der Altersgrenze im Beruf verbleibt.

Zum sonstigen Abgang gehört das Ausscheiden aus familiären Gründen (Heirat u. a.).

Im sonstigen Abgang sind nicht Wechsel des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen, da jede Dienststelle ihre freien Stellen als Kaderbedarf meldet und dadurch Doppelmeldungen des Kaderbedarfs erfolgen würden.

Spalten 8 und 9: Die Planung des Bedarfs für den Ersatz von Praktikern (Ausgangspunkt: Spalte 4 des Formblattes III) verlangt sorgfältige Untersuchungen seitens der Kommission zur Ausarbeitung der Nomenklatur der Tätigkeiten. Es ist festzustellen:

- die Anzahl der im Hoch- und Fachschulfern- bzw. Abendstudium befindlichen Praktiker, gegliedert nach Hoch- und Fachschul-Fachrichtungen und den Jahren des Studienabschlusses. Hierüber gibt die ordnungsgemäß geführte Kartei zur Berichterstattung über den Bestand an wissenschaftlich-technischen Kadern Auskunft,
- die Anzahl der Praktiker, die im Hoch- bzw. Fachschulfern- oder Abendstudium für ihre gegenwärtige Tätigkeit qualifiziert werden können,
- die Anzahl der Praktiker, die keine Eignung für ihre gegenwärtige Tätigkeit und für eine Qualifizierung im Fern- oder Abendstudium aufweisen und im Verlaufe der Jahre allmählich durch Hoch- bzw. Fachschulabsolventen ersetzt werden müssen.

Zur Lösung der Aufgaben b und c ist die Mitarbeit der gesamten Kommission unbedingt erforderlich. Die Gegenüberstellung der Spalten 8 und 9 zeigt, in welchem Umfang die Betriebe und Hauptverwal-

tungen die Qualifizierung erfahrener Praktiker durch das Fern- und Abendstudium fördern.

Spalten 4 bis 9 (Sofortbedarf 1957): Der Sofortbedarf für das Jahr 1957 muß in den Perspektivplan des Kaderbedarfs 1957 bis 1965 einbezogen werden, da ein Teil dieses Sofortbedarfs in vielen Fachrichtungen erst im Verlaufe des 2. Fünfjahresplanes gedeckt werden kann, ein Teil dieses Sofortbedarfs sich also in Perspektivbedarf verwandelt.

Der Kaderbedarf wird von den Hauptverwaltungen zunächst für die einzelnen Bereiche getrennt zusammengestellt (Produktion, Institute usw.) und wird dann zum Gesamtplan zusammengefaßt.

Für die Einreichung des Perspektivplanes des Kaderbedarfs ist von den Hauptverwaltungen an das Ministerium, Zentrale Abteilung Arbeit, das zusammengefaßte Formblatt IV verbindlich. Es ist in 4 Ausfertigungen zu übergeben.

Erläuterungen zum Formblatt IV:

Spalte 2: Aus Sp. 3 des Formblattes III zu entnehmen.

Spalte 3: Aus Sp. 4 des Formblattes III zu entnehmen.

Spalte 4: Aus Sp. 11 des Formblattes III zu entnehmen.

Spalte 5: Aus Sp. 17 des Formblattes III zu entnehmen.

Spalte 6: Aus Sp. 24 des Formblattes III zu entnehmen.

Spalte 7: Der Gesamtbedarf für den Ersatz des natürlichen und sonstigen Abgangs der Jahre 1957 bis 1960 ergibt sich aus der Addition der Spalten 7, 13, 19 und 26 des Formblattes III.

Spalte 8: Der voraussichtliche Kaderbestand 1960 ergibt sich aus der Addition der Spalten 2, 3, 4 und 6, vermindert um die Zahl der Spalte 7. Spalte 8 des Formblattes IV muß mit der Zahl in Spalte 29 des Formblattes III übereinstimmen (hierdurch ist eine rechnerische Kontrolle des Formblattes III gegeben).

Erläuterungen zum Formblatt V:

Spalten 1 und 6: Hier sind nur die allerwichtigsten, für den Bereich der Hauptverwaltungen typischen Fachrichtungen des Hoch- und Fachschulstudiums aufzuführen.

Es ist in dieser Spalte abschließend die Gesamtzahl der Hoch- bzw. Fachschulkader

- im Bereich der Produktion (bezogen auf 1000 Produktionsarbeiter),
- im Bereich des Fachschulwesens (bezogen auf 1000 Fachschüler),
- im Bereich des Staatsapparates (bezogen auf 1000 Beschäftigte)

zu ermitteln.

Aus der Gegenüberstellung der Spalten 3 bis 5 mit den Spalten 8 bis 10 ergibt sich das Verhältnis der Anzahl der Hochschulkader zur Anzahl der Fachschulkader, das in der Beratung der Pläne und Kennziffern des Kaderbedarfs besonders sorgfältig zu prüfen ist.

Beispiel zur Berechnung der Kennziffern des Kaderbedarfs.

Kaderbedarf an Hoch- bzw. Fachschulkadern (zu entnehmen aus Formblatt IV, Spalten 2, 8 und 15).

	Anzahl	
der Hoch- bzw. Fachschulkader		Produktionsarbeiter
1957	660	30 000
1960	1 088	32 000
1965	1 980	33 000

Auf 1000 Produktionsarbeiter entfallen demnach

$$1957 \quad \frac{660 \times 1000}{30 000} = 22 \text{ Hoch- oder Fachschulkader}$$

$$1960 \quad \frac{1088 \times 1000}{32 000} = 34 \text{ Hoch- oder Fachschulkader}$$

$$1965 \quad \frac{1980 \times 1000}{33 000} = 60 \text{ Hoch- oder Fachschulkader.}$$

Formblatt I

**Nomenklatur derjenigen Tätigkeiten (Stellen),  
für deren Besetzung ein abgeschlossenes Hoch- und Fachschulstudium Voraussetzung ist**

1 Genauere Bezeichnung der Tätigkeiten (Stellen), für deren Besetzung eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung Voraussetzung ist	2 Erforderliche Hoch- bzw. Fachschulausbildung (mit Schlüssel-Nr. der Fachrichtungs-nomenklatur)	3 Anzahl der Tätigkeiten (Stellen) im Bereich der HV bzw. des Ministeriums am 31. Oktober 1956	Davon			Erweiterung der Anzahl der Stellen (Tätigkeiten)										
			4 besetzt durch Kader mit dem erforderl. Hoch- bzw. Fachschulabschluß	5 besetzt durch Praktiker	6 un- besetzte Stellen	7 1957	8 1958	9 1959	10 1960	11 1961	12 1962	13 1963	14 1964	15 1965		
Beispiel:																
Werkleiter .....	H 121 08 Werkzeug- maschinen	16	10	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
	H 440 03 Industrie- ökonomik Maschinenb.	—	3	1	—											
Technischer Direktor .....	H 121 08 Werkzeug- maschinen	16	12	usw.												
	H 122 01 Fertigungs- technik und Technologie	—	4	usw.												
usw.																
ebenso für Tätigkeiten, die ein abgeschlossenes Fachschulstudium erfordern																

\*) Die Ausarbeitung der Formblätter I—V hat auf Formblatt 0206 zu erfolgen.

- 76 -

Formblatt II

**Zusammenfassung der Nomenklatur der Tätigkeiten (Stellen)  
nach Hoch- bzw. Fachschulfachrichtungen**

Hoch- bzw. Fachschul- fachrichtung (mit Schlüssel-Nr. der Fachrichtungs- nomenklatur)	Anzahl der Tätigkeiten (Stellen) im Bereich der HV bzw. des Ministeriums am 31. Oktober 1956	Davon		
		besetzt durch Kader mit dem erforderlichen Hoch- bzw. Fachschul- abschluß	besetzt durch Praktiker	unbesetzte Stellen
1	2	3	4	5
1. Im Bereich des Ministeriums insgesamt:				
a) Hochschulkader				
b) Fachschulkader				
2. Gliederung nach Hoch- bzw. Fachschulfachrichtungen				
H 001 Mathematik				
H 002 Wirtschafts- mathematik				
..... usw.				
..... usw.				
F 101				
..... usw.				

Formblatt III

**Bedarf an wissenschaftlich-technischen Kadern  
mit Hoch- bzw. Fachschulausbildung für die Jahre 1957-1965**

1	2	3	Sofortbedarf 1957					9	10	Bedarf 1958				15	16	Bedarf 1959				21	
			4	5	6	7	8			11	12	13	14			17	18	19	20		
	Anzahl der Tätigkeiten (Stellen), die Hoch- bzw. Fachschulausbildung erfordern (Stichtag 31. Okt. 1956)	Bestand an Hoch- bzw. Fachschulkadern (Stichtag 31. Oktober 1956)	insgesamt (Spalte 5 + 6 + 7 + 8)	für z.Z. nicht besetzte Stellen	für Erweiterung	für Ersatz des natürlichen und sonstigen Abgangs	für Ersatz von Praktikern insgesamt	Deckung des Ersatzes von Praktikern durch Abschluß des Fern- bzw. Abendstudiums 1957	Voraussichtlicher Kaderbestand Ende 1957 (Spalte 3 + 5 + 6 + 8)	insgesamt (Spalte 12 + 13 + 14)	für Erweiterung	für Ersatz des natürlichen und sonstigen Abgangs	für Ersatz von Praktikern insgesamt	Deckung des Ersatzes von Praktikern durch Abschluß des Fern- bzw. Abendstudiums 1958	Voraussichtlicher Kaderbestand Ende 1958 (Spalte 10 + 12 + 14)	insgesamt (Spalte 18 + 19 + 20)	für Erweiterung	für Ersatz des natürlichen und sonstigen Abgangs	für Ersatz von Praktikern insgesamt	Deckung des Ersatzes von Praktikern durch Abschluß des Fern- bzw. Abendstudiums 1959	
1. Im Bereich des Ministeriums, der HV, des Betriebes insges.:																					
a) Hochschulkader																					
b) Fachschulkader																					
2. Gliederung nach Fachrichtungen																					
H 001 Mathematik																					
H 002 Wirtschaftsmathematik																					
..... usw.																					
..... usw.																					
F 101																					
..... usw.																					
..... usw.																					

Formblatt III (Fortsetzung)

**Bedarf an wissenschaftlich-technischen Kadern  
mit Hoch- bzw. Fachschulausbildung für die Jahre 1957-1965**

Hoch- bzw. Fachschulfachrichtung (mit Schlüssel-Nr. der Fachrichtungs-nomenklatur)	Voraussichtlicher Kaderbestand Ende 1959 (Sp. 16+18+20)	Bedarf 1960					Deckung des Ersatzes von Praktikern durch Abschluß des Fern- bzw. Abendstudiums 1960	Voraussichtlicher Kaderbestand Ende 1960 (Sp. 23+25+27)	Bedarf 1961					Deckung des Ersatzes von Praktikern durch Abschluß des Fern- bzw. Abendstudiums 1961	Voraussichtlicher Kaderbestand Ende 1961 (Sp. 29+31+33)	Bedarf 1962					Deckung des Ersatzes von Praktikern durch Abschluß des Fern- bzw. Abendstudiums 1962	Und so weiter ebenso für die Jahre 1963-1965
		Insgesamt (Sp. 25+26+27)	Davon		Davon				Insgesamt (Sp. 31+32+33)	Davon		Davon				Insgesamt (Sp. 37+38+39)	Davon		Davon			
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41			

Formblatt IV

**Zusammenfassung des Bedarfs an wissenschaftlich-technischen Kadern  
mit Hoch- bzw. Fachschulausbildung für die Jahre 1957-1960**

Hoch- bzw. Fachschulfachrichtung (mit Schlüssel-Nr. der Fachrichtungs-nomenklatur)	Bestand an Hoch- bzw. Fachschulkadern (Stichtag 31. Oktober 1956)	Bedarf				Davon Ersatzbedarf für natürlichen und sonstigen Abgang 1957/60	Voraussichtlicher Bestand an Hoch- bzw. Fachschulkadern Ende 1960 (Sp. 2+3+4+5+6+7)	Bedarf					Davon Ersatzbedarf für natürlichen und sonstigen Abgang 1961/65	Voraussichtlicher Bestand an Hoch- bzw. Fachschulkadern (Sp. 8+9+10+11+12+13+14)	Bedarf insgesamt 1957-1965 (Sp. 3+4+5+6+9+10+11+12+13)
		1957	1958	1959	1960			1961	1962	1963	1964	1965			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

**Kennziffern des Kaderbestandes  
1956-1965**

Formblatt V

Für das Ministerium typische Hauptfachrichtungen des Hochschulstudiums bzw. Bereiche	Bezugsgröße (z. B. Produktionsarbeiter)	Anzahl der Hochschulkader			Für das Ministerium typische Hauptfachrichtungen des Fachschulstudiums bzw. Bereiche	Bezugsgröße	Anzahl der Fachschulkader			Verhältnis der Anzahl der Hochschulkader zur Anzahl der Fachschulkader (Sp. 8 : 9)		
		1956	1960	1965			1956	1960	1965	1956	1960	1965
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>Beispiel:</b>												
H 003 Chemie.....	1000 Produktionsarbeiter	22,4	34,6	60,5	F 16 Chemie .....	1000 Produktionsarbeiter	45,2	82,4	128,9	1:2,0	1:2,4	1:2,1
H 12 Maschinenwesen.....	1000 Produktionsarbeiter	14	22	25	F 13-15 Maschinenbau, Elektrotechnik.....	1000 Produktionsarbeiter	40,6	86,4	102,3	1:2,9	1:3,9	1:4,1
a) Hochschulkader im Bereich der Wirtschaft (Produktion) insgesamt.....	1000 Produktionsarbeiter	40	65	90	Fachschulkader im Bereich der Wirtschaft (Produktion) insgesamt.....	1000 Produktionsarbeiter	usw.			usw.		
b) Hochschulkader in Hoch- und Fachschulen ...	1000 Studenten	usw.			Fachschulkader in Hoch- und Fachschulen ...	1000 Fachschüler	usw.			usw.		
c) Hochschulkader im gesamten Bereich des Ministeriums .....	1000 Beschäftigte	usw.			Fachschulkader im gesamten Bereich des Ministeriums .....	1000 Beschäftigte	usw.			usw.		

- 80 -

Juli 1956		Bis 1956 gültige Nomenklatur
<b>Regierung der Deutschen Demokratischen Republik</b>		
Staatl. Plankommission, Abt. Hoch- u. Fachschulwesen		H 005
Staatssekretariat für Hochschulwesen		H 005 01
Die bis zum 30. Juni 1956 verwendete Nomenklatur ist ungültig!		H 005 03 H 005 02
<b>Nomenklatur der Fachrichtungen der Hochschulen</b>		
Zu verwenden für:		
Berichterstattung über die technischen und wissenschaftlichen Fachkräfte,		H 006
Perspektivkaderbedarfsplan,		H 007
Absolventenverteilungsplan,		
Volkswirtschaftsplan,		
Hochschulberichterstattung.		
Die Fachrichtungsnomenklatur der Hochschulen ist nach folgendem Prinzip aufgebaut:		
Ein- bzw. zweistellige Zahlen geben Fakultäten bzw. Zusammenfassungen verwandter Fachrichtungen an.		H 008 H 009
Dreistellige Zahlen sind Fachrichtungen.		
Fünfstellige Zahlen sind Fachgebiete, für die während des Studiums eine Spezialisierung erfolgt.		H 010
Die Qualifikation für Spezialberufe, die nur im Zusammenhang mit dem Studium der bestehenden Fachrichtungen erworben werden kann (z. B. Dokumentaristen, Patentingenieure, Normeningenieure, Kustoden usw.), ist in der Nomenklatur nicht enthalten. Diese Spezialberufe sind in den Meldungen über den Kaderbestand und den Kaderbedarf innerhalb der dafür zutreffenden Studienfachrichtungen mit einzubeziehen.		H 010 01 H 011
Bis 1956 gültige Nomenklatur		H 1 H 102
H 0	<b>H 0 Mathematik, Naturwissenschaften</b>	H 102 01 H 102 03 H 102 02 H 102 03
H 001	001 Mathematik	
H 001 01	001 01 Reine Mathematik 001 02 Angewandte Mathematik	
H 410	002 Wirtschaftsmathematik	H 102 03 H 102 02
	003 Astronomie und Astrophysik	H 102 07
	003 01 Astronomie 003 02 Astrophysik	H 102 05
H 002	004 Physik	H 102 04, 06 H 101 03
H 002 01	004 01 Theoretische Physik	
H 002 02-07	004 02 Angewandte Physik 004 03 Kernphysik	H 102 08, 11, 12 H 102 09 H 102 10, 15 H 102 13 H 102 15
H 003	005 Chemie	
H 003 01	005 01 Anorganische Chemie	
H 003 02	005 02 Organische Chemie	
H 003 04	005 03 Physikalische Chemie	
H 003 05	005 04 Technische Chemie	
H 003 04	005 05 Kolloidchemie	
H 003 04	005 06 Elektrochemie	
H 003 06	005 07 Farbenchemie	
H 003 06	005 08 Textilchemie	
H 003 07, 08	005 09 Papier- und Zellstoffchemie	H 103 0101/02
H 003 11	005 10 Brenn-, Kraft- und Schmierstoffchemie 005 11 Chemie der Plaste und Kunststoffe 005 12 Radiochemie 005 13 Biochemie 005 14 Lebensmittelchemie (einschl. Gärungschemie)	H 103 0101/02 H 103 0103, 103 0702 H 103 02 H 101 0101 H 101 0102 H 103 16
H 004	006 Pharmazie	
	007 Biologie	007 01 Mikrobiologie 007 02 Chemische Botanik 007 03 Chemische Zoologie 007 04 Hydrobiologie 007 05 Angewandte Entomologie 007 06 Parasitologie 007 07 Phytopathologie
	008 Meteorologie und Hydrologie	
	009 Geophysik	009 01 Allgemeine (reine) Geophysik 009 02 Angewandte Geophysik
	010 Geographie	
	011 Geologie	011 01 Erkundungsgeologie 011 02 Paläontologie 011 03 Geochemie
	012 Mineralogie	012 01 Petrographie und Lagerstättenkunde 012 02 Kristallographie
	013 Metallogie (Metallkunde)	
	<b>H 1 Technische Wissenschaften</b>	
	10 Bergbau	
	101 Bergbau - Tiefbau	101 01 Steinkohle 101 02 Braunkohle 101 03 Erze 101 04 Kali und Nichteze
	102 Bergbau - Tagebau	102 01 Braunkohle 102 02 Erze
	103 Bergmaschinenwesen	
	104 Markscheidkunde	
	105 Aufbereitung	105 01 Erze u. sonstige Mineralien 105 02 Kohle und Öl
	106 Gasfach (Gaserzeugung, -verteilung und -anwendung)	
	11 Hüttenwesen	111 Eisenhüttenkunde 112 Metallhüttenkunde 113 Silikathüttenkunde 114 Verformungskunde 115 Gießereikunde
	12 Maschinenwesen	
	121 Maschinenwesen (Konstruktion)	121 01 Kraft- und Arbeitsmaschinen: Kolbenmaschinen 121 02 Kraft- und Arbeitsmaschinen: Strömungsmaschinen 121 03 Kraftfahrzeuge 121 04 Wärmetechnik 121 05 Dampferzeuger 121 06 Energiewirtschaft 121 07 Verfahrenstechnik und Apparatebau

- 81 -

Bis 1956 gültige Nomenklatur		Bis 1956 gültige Nomenklatur	
H 103 04	121 08 Werkzeugmaschinen		142 05 Elektr. und fein- mechanischer Fern- gerätebau
H 103 10	121 09 Bearbeitungsmaschi- nen: Textilmaschinen	H 103 17, 104 07	142 06 Regelungstechnik (Automatisierung und Mechanisierung) und Fernwirktechnik
H 103 12	121 10 Bearbeitungsmaschi- nen: Papiermaschinen	H 105 04	142 07 Elektromedizinische Apparate und Rönt- gentechnik
H 103 12	121 11 Bearbeitungsmaschi- nen: Polygraphische Maschinen	H 104 14	142 08 Gasentladung (Gleich- richter)
H 103 05, 103 0602, 103 08, 108 01	121 12 Bearbeitungsmaschi- nen: Verpackungs- maschinen	H 106	15 Schiffswesen
H 103 09	121 13 Fördertechnik und Baumaschinen	H 106 01	151 Schiffbau
	121 14 Ausrüstungen für die Metallurgie	H 106 02	152 Schiffsmaschinenbau
	121 15 Landmaschinen	H 106 04	153 Schiffselektrik
	121 16 Schweißtechnik	H 108	16 Verkehrstechnik
	121 17 Regelungstechnik für Kraft- und Arbeits- maschinen	H 108 05	161 Eisenbahnmaschinentechnik
	122 Maschinenwesen (Techno- logie)	H 108 05	162 Elektr. Bahnen und Anlagen
H 103 03	122 01 Fertigungstechnik und Technologie	H 108 02, 03	163 Eisenbahnsicherungs- und Fernmeldetechnik
	122 02 Holztechnik	H 108 05	164 Eisenbahnbetriebstechnik
	122 03 Lebensmitteltechnik	H 109 09	165 Eisenbahnbau
H 103 11	122 04 Textilbetrieb	H 109 10	166 Straßenbau
H 103 13	122 05 Papiertechnik	H 109	17 Bauwesen
H 103 18	122 06 Werkstoffkunde	H 109 11	171 Architektur
H 107	123 Luftfahrtwesen	H 109 16	171 01 Städtebau
H 107 01	123 01 Aerodynamik	H 109 14	171 02 Wohn- und Gesell- schaftsbaubau
H 107 04	123 02 Flugzeugkonstruktion	H 109 15	171 03 Ländliches Bauwesen
H 107 03	123 03 Flugzeugfestigkeit		171 04 Industriebau
H 107 05	123 04 Flugzeugfertigung	H 109 02, 103 0601	172 Bauingenieurwesen
	123 05 Triebwerkkonstruk- tion	H 109 03	172 01 Technologie der Bau- produktion (Bau- betriebswesen)
	123 06 Luftfahrtgeräte	H 109 07, 08	172 02 Konstruktiver In- genieurbau: Stahlbau
	(13) 130 Feinmechanik - Optik	H 109 11, 12	172 03 Konstruktiver In- genieurbau: Stahl- beton und Massivbau
H 103 14	130 01 Feinmechanik	H 109 04	172 04 Wasserbau und Wasserwirtschaft
H 105 01, 105 0302	130 02 Feinmeßtechnik		172 05 Technische Stadt- planung und städt. In- genieurbau
H 105 02, 105 0301	130 03 Feingerätetechnik und Fotografie		173 Baustofftechnik
H 104 05	130 04 Lichttechnik		173 01 Baustoffkunde
H 105 03	130 05 Optik und Elektronen- optik		173 02 Baustofftechnologie
	14 Elektrotechnik		174 Geodäsie und Kartographie
	141 Starkstrom	H 109 04	174 01 Geodäsie
H 104 03, 11	141 01 Elektrische Maschinen und Antriebe (Rotie- rende und nichtrotie- rende)	H 110	174 02 Kartographie
H 104 01, 03, 12	141 02 Elektrische Anlagen (Schaltanlagen und -werke)		(18) 180 Kerntechnik
H 104 03, 04	141 03 Hochspannungs- technik	H 2	H 2 Land- und Forstwirtschafts- wissenschaften, Veterinärmedizin
H 104 06	141 04 Elektrowärme	H 201	201 Landwirtschaftswissenschaften
	141 05 Elektrochemie und Galvanotechnik	H 201 01	201 01 Agrarökonomik
	142 Schwachstrom	H 201 02	201 02 Agronomie
H 104 01, 02, 03, 04	142 01 Hochfrequenz-, Höchstfrequenz- technik, Elektronen- röhren (einschl. Vakuumtechnik)	H 201 07	201 03 Tierzüchtung
	142 02 Drahtgebundene Fern- meldetechnik	H 201 05	201 04 Pflanzenschutz
H 104 08	142 03 Drahtlose Fernmelde- technik	H 201 04	201 05 Pflanzenzüchtung
H 104 09	142 04 Elektro- und Bau- akustik	H 201 06	201 06 Meliorationswesen
H 104 10		H 201 13	201 07 Agrikulturchemie
		H 203	201 08 Landtechnik
		H 203 01	202 Gartenbau
		H 203 02	202 01 Obst- und Gemüsebau
			202 02 Zierpflanzen- und Gemüsebau

- 82 -

Bis 1956 gültige Nomenklatur		Bis 1956 gültige Nomenklatur	
H 203 03	202 03 Garten- und Landschafts- gestaltung		407 03 Schifffahrt
H 201 06	203 Fischwirtschaft		408 Ökonomik des Post- und Fernmeldewesens
H 204	204 Milchwirtschaft	H 411	(41) 410 Rechtswissenschaften
	205 Forstwirtschaftswissenschaften	H 412	(42) 420 Außenpolitik
	205 01 Forstwirtschaft	H 413	(43) 430 Publizistik
	205 02 Forstökonomik		
H 206	206 Brauereiwesen	H 5	<b>H 5 Philosophie, Sprach-, Geschichts-, Kunst- und Musikwissenschaft</b>
H 206 01	206 01 Brauereitechnik 2jähr. Ausbildung		50 Philosophie, Lehrer für Gesellschaftswissen- schaften
H 206 02	206 02 Brauereingenieurwesen 3jähr. Ausbildung	H 501	501 Philosophie
H 207	207 Brennereiwesen		502 Lehrer für Gesellschafts- wissenschaften
H 207 01	207 01 Brennereitechnik 2jähr. Ausbildung		51 Sprach- und Literatur- wissenschaften euro- päischer Länder
H 207 02	207 02 Brennereingenieurwesen 3jähr. Ausbildung		511 Germanistik
H 208	208 Zuckertechnologie	H 502, 518	511 01 Germanistik, Sprach- und Literaturwissen- schaft
H 202	209 Veterinärmedizin		511 02 Sprechkunde mit ger- manistischer Grund- ausbildung
H 3	<b>H 3 Medizin</b>		511 02 Theaterwissenschaft mit germanistischer Grundausbildung (Absolventen der Uni- versität Berlin)
H 301	301 Humanmedizin		512 Anglistik/Amerikanistik
H 302	302 Zahnmedizin		513 Nordistik (Norw., Dän., Schwed., Altnord.)
H 4	<b>H 4 Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften und Publizistik</b>	H 518	514 Slawistik
	40 Wirtschaftswissen- schaften		514 01 Russisch
H 401	401 Volkswirtschaft		514 02 Polnisch
H 409	401 01 Politische Ökonomie	H 503	514 03 Tschechisch
H 401	401 02 Volkswirtschafts- planung	H 504	514 04 Sorbisch
H 408	401 03 Arbeitsökonomik		514 05 Bulgarisch
H 401	401 04 Statistik	H 505	514 06 Serbokroatisch
	401 05 Wirtschaftsgeschichte		515 Romanistik
H 403	402 Finanzökonomik		515 01 Französisch
	402 01 Staatshaushalt		515 02 Spanisch
	402 02 Geld und Kredit		515 03 Italienisch
	402 03 Finanzen der volks- eigenen Wirtschaft		515 04 Rumänisch
	402 04 Versicherungswesen	H 506	516 Klass. Philologie
H 406	403 Binnenhandelsökonomik		517 Finnisch-Ugrisch
H 407	404 Außenhandelsökonomik		52 Vorderasiatische Spra- chen und Ägyptologie
H 402	405 Industrieökonomik		521 Arabistik
	405 01 Grundstoffindustrie	H 507	522 Turkologie
	405 02 Maschinenbau	H 511	523 Syrologie
	405 03 Leichtindustrie		524 Ägyptologie
	405 04 Bauindustrie	H 508, 512	525 Assyriologie (Keilschrift- forschung)
H 111	406 Ingenieurökonomik		526 Hethitologie
H 111 03	406 01 Bergbau		527 Iranisch - Kaukasisch
H 111 07	406 02 Metallurgie	H 512	(53) 530 Indologie
H 111 04	406 03 Maschinenbau		54 Ostasiatische Sprachen
H 111 01	406 04 Chemische Industrie		541 Sinologie (Chinesisch)
	406 05 Schiffbau		542 Japanologie
H 111 02	406 06 Energetik		543 Koreanistik
H 111 05	406 07 Elektrotechnik	H 510	544 Tibetologie
	406 08 Feinmechanik, Optik	H 509	545 Mongolistik
	406 09 Verkehr		546 Vietnamesisch
	406 10 Textilindustrie		547 Malaiisch
	406 11 Polygraphie und Ver- lagswesen		
	406 12 Bauwesen		
H 111 06	407 Verkehrsökonomik		
	407 01 Eisenbahnwesen		
	407 02 Kraftverkehr und städtischer Nah- verkehr		

- 83 -

Bis 1956 gültige Nomenklatur		Bis 1956 gültige Nomenklatur	
H 513	(55) 550 Afrikanistik	H 611	629 Kirchenmusik
H 514, 15	(56) 560 Geschichtswissenschaft	H 609	630 Theorie und Komposition
	561 Geschichte	H 614	631 Tonmeister
	561 01 Geschichte der Alten Welt		632 Opern- und Operetten- regisseure
	561 02 Geschichte des Mittel- alters	H 612	633 Schulmusik, Musikerziehung
	561 03 Geschichte der Neu- zeit und Neuesten Zeit	H 615	64 Darstellende Kunst
	561 04 Archivwissenschaft (einschl. Hilfswissen- schaft)		641 Schauspieler
	562 Urgeschichte		642 Theaterwissenschaftler (Absolventen der Theater- hochschule Leipzig)
	563 Völkerkunde/Deutsche Volkskunde		643 Theaterregisseure
	563 01 Völkerkunde		644 Filmwissenschaftler
	563 02 Deutsche Volkskunde		645 Filmregisseure
	564 Klassische Archäologie		646 Filmkameraleute
	565 Orientalische Archäologie		647 Filmökonomien
	57 Kunst-, Musik- und Bibliothekswissen- schaft	H 601	65--66 Bildende und angewandte Kunst
H 516	571 Kunstgeschichte	H 601	651 Maler: Tafelbild
H 517	572 Musikwissenschaft	H 602	652 Maler: Wandbild, Mosaik
	573 Bibliothekswissenschaft		653 Graphiker: Bildgraphik, Illu- stration und Pressezeichner
	58 Dolmetscher	H 603	654 Graphiker: Werbegraphik
	581 Russisch-Französisch	H 604	655 Graphiker: Buchgraphik
	582 Russisch-Tschechisch		656 Graphiker: Fotographik
	583 Russisch-Polnisch		657 Bildhauer: Plastik
	584 Englisch-Spanisch		658 Industriegestaltung: Textil- entwurf
	585 Englisch-Französisch		659 Industriegestaltung: Beklei- dung
H 6	<b>H 6 Kunst</b>		660 Industriegestaltung: Keramik
	60--63 Musik		661 Industriegestaltung: Gerät
H 607	601 Streichinstrumente: Violine	H 604	662 Industriegestaltung: Spiel- zeug
	602 Streichinstrumente: Viola	H 605	663 Industriegestaltung: Metall, Schmuck und Emaille
	603 Streichinstrumente: Cello		664 Raumgestaltung: Innenarchi- tektur und Industriemöbel
	604 Streichinstrumente: Kontra- baß	H 606	665 Raumgestaltung: Filmarchi- tektur
	605 Blasinstrumente: Flöte	H 606	666 Bühnengestaltung: Bühnen- bild
H 607	606 Flasinstrumente: Oboe/Eng- lischhorn		667 Bühnengestaltung: Kostüm- gestaltung
	607 Blasinstrumente: Klarinette		668 Kulturfunktionäre (Qualifi- kationslehrgang)
	608 Blasinstrumente: Fagott		669 Schriftsteller (Qualifikations- lehrgang)
	609 Blasinstrumente: Trompete		
	610 Blasinstrumente: Horn		
	611 Blasinstrumente: Posaune/ Tuba		
H 607	612 Schlagwerk	H 7	<b>H 7 700 Körperkultur (Diplom- Sportlehrer)</b>
	613 Tasteninstrumente: Klavier		<b>H 8 800 Theologie</b>
	614 Tasteninstrumente: Orgel/ Cembalo	H 8	<b>H 9 Pädagogik und Psychologie</b>
	615 Harfe	H 9	Bei den Mittel- und Oberschullehrern 90--93 ist zu beachten, daß es hier ein Zweifachstudium nach bestimmten Fachrichtungskombinationen gibt. Die nachfolgend aufgeführten Fachrich- tungen sind jeweils als erstes Fach der möglichen Kombinationen zu ver- stehen. Zum Beispiel: Es ist bei einer Kombination der Fächer 931 Deutsch (1. Fach) und 936 Geschichte (2. Fach) nur unter 931 Deutsch einzuordnen. 90 Mittelschullehrer für Mathema- tik, Naturwissenschaften, Werk- unterricht
H 613	616 Volksmusikinstrumente: Mandoline/Mandola		
	617 Volksmusikinstrumente: Gitarre		
	618 Volksmusikinstrumente: Zither		
	619 Volksmusikinstrumente: Akkordeon		
	620 Volksmusikinstrumente: Harmonika/Bandonium		
H 608	621 Dirigenten		
H 608	622 Chor- und Ensembleleiter		
H 610	623 Gesang: Sopran		
	624 Gesang: Mezzosopran		
	625 Gesang: Alt		
	626 Gesang: Tenor	H 901	
	627 Gesang: Bariton		
	628 Gesang: Baß		

- 85 -

Bis 1956 gültige Nomenklatur		Bis 1956 gültige Nomenklatur	
F 103 04	102 04 Bergelektrotechnik 102 05 Ingenieur-Ökonomik, Erzbergbau	F 130 17, 19	133 04 Wärme- und kältetechnische Anlagen
F 104	103 Kali- und Nichterzbergbau	F 130 22 F 130 15	133 05 Chemischer Apparatebau 133 06 Polygraphische Industrie
F 105	103 01 Kalibergbau 103 02 Schieferbergbau 103 03 Ton- und Kaolinbergbau 103 04 Schwerspat- und Flußspatbergbau 103 05 Salinen 103 06 Ingenieur-Ökonomik (Kali und Nichterzbergbau)	F 130 16, 23, 24	134 Getriebe- und Regelungstechnik 135 Technologie des Maschinenbaues 136 Ingenieur-Ökonomik des Maschinenbaues
F 102 05, 103 05 F 103 06 F 102 06	104 Tiefbohrtechnik 105 Geologie 106 Bergvermessungstechnik 107 Grubensicherheitswesen 108 Bergmaschinenkonstruktion	F 14 F 140 F 141 01	<b>F 14 Transportmittel- und Landmaschinenbau</b> 140 Landmaschinenbau 141 01 Kraftfahrzeugbau 141 02 Kraftfahrzeuginstandsetzung 142 01 Schienengebundene Fahrzeuge 142 02 Nahverkehrsmittel 143 01 Schiffbau 143 02 Schiffsmaschinentechnik 143 03 Schiffselektrotechnik 143 04 Schiffsmaschinenbetrieb (C-Patente)
F 11	<b>F 11 Energie</b>	F 142 01 F 142 02 F 142 03 F 204 01	<b>F 15 Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik</b> 150 01 Elektrische Geräte- und Nachrichtentechnik 150 02 Kern- u. Emissionstechnik 150 03 Elektromaschinenbau 150 04 Elektrische Anlagen, Kabel und Geräte 150 05 Elektro-Feinwerktechnik (Konstruktion) 151 01 Technologie der Elektrofeinwerktechnik 151 02 Technologie der Starkstromtechnik 151 03 Technologie der Feinmechanik 152 Ingenieur-Ökonomik der Elektrotechnik 153 01 Feinwerktechnik 153 02 Feinmechanik/Optik 153 03 Optik 153 04 Augenoptik 153 05 Foto- und Kinotechnik
F 110 F 111	110 Kraftwerke 111 Elektrische Netze 112 Ingenieur-Ökonomik, Elektroenergie	F 15	<b>F 16 Chemie</b> 160 Anorganisch-technische Chemie 161 Organisch-technische Chemie 161 01 Farbstoffchemie 161 02 Fotochemie 161 03 Pharmazeutische Chemie 162 Wasserchemie 163 Zellstoffchemie 164 Zuckerchemie 165 Gerberei 166 Seifen und Waschmittel 167 Kosmetik und Parfümerie 168 Ingenieur-Ökonomik der Chemie 169 Technologie der Chemie 169 01 Technologie der anorganisch-chemischen Industrie 169 02 Technologie der organisch-chemischen Industrie 169 03 Technologie der Plaste 169 04 Gummitechnologie 169 05 Technologie der Chemiefasern
F 112 F 113	113 Gaserzeugung 114 Gasverteilung 115 Ingenieur-Ökonomik, Gastechnik	F 151, 157 F 152 F 154 F 155, 156	
F 12	<b>F 12 Metallurgie</b>	F 153	
F 121 F 122	120 Aufbereitung 121 Metallhüttentechnik	F 153	
F 123 F 125 F 125	122 Verformung 122 01 Walzwerkstechnik 122 02 Schmiede- und Preßtechnik	F 153	
	123 Hüttenmechanik 123 01 Eisenhüttenmechanik 123 02 NE-Hüttenmechanik		
F 124	124 Eisenhütten- und Stahlwerkstechnik 124 01 Hochofentechnik 124 02 Industrieofenbau der Metallurgie	F 159 01, 02 F 159, 159 02, 03 F 159 03 F 159 04	
F 126	124 03 Stahlwerkstechnik 124 04 Wärmetechnik der metallurgischen Industrie 124 05 Güte- und Werkstoffprüfung in der metallurgischen Industrie 124 051 Metallographie	F 16 F 160 F 165 F 161	
F 130 21	124 06 Gießerei und Modellbautechnik	F 164	
F 130 25	124 07 Werkstofftechnik und Materialprüfungswesen	F 163 F 220 03	
F 13	<b>F 13 Schwermaschinenbau</b>		
F 130 01, 02, 03, 19 F 130 06, 07 F 130 10, 170 01 F 130 20 F 130 08, 09	130 Kraft- und Arbeitsmaschinen 131 01 Fördertechnik 131 02 Stahlbau 131 03 Schweißtechnik 132 01 Ausrüstung für Schwerindustrie	F 167	
F 130 04, 05, 12 F 130 11	132 02 Werkzeugmaschinenbau 133 01 Bau-, Keramik- und Glasmaschinenbau		
F 130 13 F 130 14	133 02 Textilmaschinenbau 133 03 Nahrungs- u. Genußmittelmaschinenbau	F 166	

- 84 -

Bis 1956 gültige  
Nomenklatur

H 901 05	901 Mathematik
H 901 05	902 Physik
H 901 06	903 Chemie
H 901 06	904 Biologie
H 901 04	905 Geographie
	906 Werkunterricht
H 901	91 Mittelschullehrer für Sprachen, Geschichte, Kunst-, Musik- und Körpererziehung
H 901 01	911 Deutsch
H 901 02	912 Russisch
H 901 03	913 Geschichte
H 901 07	914 Kunstzerziehung
H 901 08	915 Musikerziehung
H 903	916 Körpererziehung
H 902	92 Oberschullehrer für Mathematik und Naturwissenschaften
H 902 11	921 Mathematik
H 902 12	922 Physik
H 902 13	923 Chemie
H 902 14	924 Biologie
H 902 10	925 Geographie
H 902	93 Oberschullehrer für Sprachen, Geschichte, Kunst-, Musik- und Körpererziehung
H 902 01	931 Deutsch
H 902 06	932 Englisch
	933 Russisch und andere slawi- sche Sprachen
H 902 02	933 01 Russisch
H 902 03	933 02 Tschechisch
H 902 04	933 03 Polnisch
H 902 05	933 04 Sorbisch
H 902 07	934 Französisch
H 902 08	935 Latein/Griechisch
H 902 09	936 Geschichte
H 902 15	937 Kunstzerziehung
H 902 16	938 Musikerziehung
H 903	939 Körpererziehung
H 904	94 Berufsschullehrer
	941 Dipl.-Handelslehrer
H 904 02	941 01 Wirtschaft/Industrie
H 904 03	941 02 Wirtschaft/Handel
H 904 04	941 03 Wirtschaft/Banken und Versicherungen
	941 04 Warenkunde
H 904 07	942 Dipl.-Gewerbelehrer für Technische Chemie
	943 Dipl.-Gewerbelehrer für Lebensmitteltechnologie
H 904 08	944 Dipl.-Gewerbelehrer für Elektrotechnik
H 904 09	945 Dipl.-Gewerbelehrer für Bauwesen
H 904 10	946 Dipl.-Gewerbelehrer für Maschinenwesen
H 904 11	947 Dipl.-Gewerbelehrer für Textiltechnik
	95 Fachschuldozenten für technische Grundwissenschaften
	951 Maschinenwesen
	952 Technologie
	953 Elektrotechnik
	954 Luftfahrtwesen
	955 Architektur
	956 Bauingenieurwesen
	957 Ingenieurökonomik
	96 Fachschuldozenten für Mathema- tik, Naturwissenschaften, Land- und Forstwirtschaft

Bis 1956 gültige  
Nomenklatur

	961 Angewandte Mathematik
	962 Physik
	963 Chemie
H 905	964 Landwirtschaft
	965 Forstwirtschaft
H 906	97 Sonderschullehrer
	971 Hilfsschullehrer
	972 Sehschwachenlehrer
	973 Blindenlehrer
	974 Schwerhörigenlehrer
	975 Taubstummenlehrer
	976 Sprachheillehrer
	977 Lehrer für Körperbehinderte
	(98) 980 Pädagogik (Lehrerbildung)
H 907	99 Psychologie
	991 Pädagogische Psychologie
	992 Arbeitspsychologie
	993 Medizinische Psychologie

Anlage 5

Juli 1956

**Regierung der Deutschen Demokratischen Republik**Staatssekretariat  
für Hochschulwesen  
H. A. FachschulwesenStaatliche Plankommission  
Abt. Hoch- und FachschulwesenDie bis zum 30. Juni 1956 ver-  
wendete Nomenklatur ist ungültig.**Nomenklatur der Fachrichtungen der Fachschulen**

Zu verwenden für:

Berichterstattung über die technischen und wissen-  
schaftlichen Fachkräfte  
Perspektivkaderbedarfsplan  
Absolventenverteilungsplan  
Volkswirtschaftsplan  
FachschulberichterstattungDie Fachrichtungsnomenklatur der Fachschulen ist nach  
folgendem Prinzip aufgebaut:Zweistellige Zahlen sind Hauptfachrichtungen  
Dreistellige Zahlen sind Fachgruppen (Sammel-  
begriff für artverwandte Fachrichtungen)  
Fünfstellige Zahlen sind Fachrichtungen, für die  
Lehrpläne bestehen  
Sechsstellige Zahlen sind FachgebieteBis 1956 gültige  
Nomenklatur

F 10	<b>F 10 Bergbau</b>
F 101	100 Braunkohlenbergbau
F 101 01, 02	100 01 Bergbautechnik
F 101 05, 06	100 02 Brikettieren und Kohle- veredlung
F 101 03	100 03 Bergmaschinentechnik
F 101 04	100 04 Bergelektrotechnik
	100 05 Ingenieur-Ökonomik, Braunkohle
F 102	101 Steinkohlenbergbau
F 102 01	101 01 Bergbautechnik
	101 02 Aufbereitung und Ver- kokung
F 102 03	101 03 Bergmaschinentechnik
F 102 04	101 04 Bergelektrotechnik
	101 05 Ingenieur-Ökonomik, Steinkohle
F 103	102 Erzbergbau
F 103 01	102 01 Ganzerzbergbau
F 103 02	102 02 Flözerbergbau
F 103 03	102 03 Bergmaschinentechnik

- 86 -

Bis 1956 gültige Nomenklatur		Bis 1956 gültige Nomenklatur	
F 17	<b>F 17 Bauwesen</b>	F 184, 185	<b>F 22 Polygraphie, Papier und Zellstoff</b>
F 173	170 Technologie des Hochbaues	F 184	220 Polygraphie
F 172	171 Architektur	F 184 01	220 01 Hochdruck
F 171	172 Ländliches Bauen	F 184 02	220 02 Flachdruck
F 175	173 Innenarchitektur	F 184 03	220 03 Tiefdruck
F 170 04	174 Technologie des Ingenieurbaues	F 184 04	220 04 Reprinttechnik
F 170 02, 04, 10, 11, 12	175 Konstruktiver Ingenieurbau	F 184 05	220 05 Buchbinderei
F 170 07, 15, 16	176 Grund- und Wasserbau	F 185	221 Papier und Zellstoff
F 171	177 Stadtbautechnik	F 185 01	221 01 Papier- und Pappenerzeugung
F 170 05, 06	178 Haustechnik	F 185 02	221 02 Zellstoffherzeugung
	179 Bauwirtschaftsplanung	F 185 03	221 03 Papierverarbeitung und Kartonagenteknik
	<b>F 18 Baustoffe</b>	F 186	<b>F 23 Holz und Kulturwaren</b>
F 176	180 Bindemitteltechnologie		230 Holztechnologie
F 170 03, 176	181 Natursteintechnologie		230 01 Holzverarbeitung
F 188 04	182 Betonfertigteiletechnologie		230 02 Schicht- und Faserbaustoffe
	183 Grobkeramik	F 187	230 03 Rohholzbearbeitung
	<b>F 19 Vermessungs- und Kartenwesen</b>		231 Musikinstrumenten- und Spielwarenfertigung
F 174	190 Ingenieurvermessung	F 188	<b>F 24 Glas und Keramik</b>
	190 01 Bauvermessung	F 188	240 Glas
	190 02 Geodätische Land- und Forsteinrichtung	F 188 01	240 01 Glasapparatebau
		F 188 02	240 02 Glastechnik
F 174	191 Landvermessung	F 188	241 Keramik
	191 01 Topografie	F 188 03	241 01 Technische Keramik
	192 Topografische Kartografie	F 188 05	241 02 Feinkeramik
	193 Geografische Kartografie		241 03 Feuerfestkeramik
	<b>F 20 Textil</b>	F 190	<b>F 25 Verkehr</b>
F 180	200 Textilindustrie	F 191, 192	250 Eisenbahnwesen
F 180 01	200 01 Baumwollspinnerei	F 190 02	250 01 Eisenbahnmaschinen- technik
F 180 02	200 02 Kammgarnspinnerei	F 170 09	250 02 Eisenbahnsicherungs- und Fernmeldetechnik
F 180 03	200 03 Streichgarnspinnerei		250 03 Eisenbahnstrom- technik
F 180 04	200 04 Wolltuchweberei	F 170 14	250 04 Eisenbahnbautechnik
F 180 05	200 05 Woll- und Seidenweberei	F 193, 194	250 041 Eisenbahnhochbau
F 180 06	200 06 Möbel- und Dekorations- stoffweberei		250 042 Eisenbahn- brückenbau
F 180 07	200 07 Teppichweberei		250 043 Eisenbahn- streckenbau
F 180 08	200 08 Baumwoll- und Leinen- weberei	F 20	250 05 Eisenbahnbetriebs- und Verkehrstechnik
F 180 09	200 09 Bandweberei		250 06 Verkehrsökonomik
F 180 10	200 10 Bobinetweberei		250 07 Verkehrstechnik
F 180 11	200 11 Bastfaseraufbereitung		251 Schifffahrt
F 180 12	200 12 Bastfaserspinnerei		251 01 Handelsschifffahrt
F 180 13	200 13 Färberei		251 011 Kapitäne I und II auf großer Fahrt
F 180 14	200 14 Appretur		251 012 Kapitäne I und II auf kleiner Fahrt
F 180 15	200 15 Wäscherei		251 02 Hochseefischerei
F 180 17	200 16 Wirkerei und Strickerei		251 021 Kapitäne I und II auf großer Fahrt
F 180 18	200 17 Textildruck		251 022 Kapitäne I und II auf kleiner Fahrt
F 181	201 Textilverarbeitung (Bekleidungsindustrie)	F 205	251 03 Funktechnik
F 181 02	201 01 Herren- und Knaben- bekleidung	F 205 01	251 031 Funkzeugnis I. Klasse
F 181 01	201 02 Damen-, Mädchen- und Kleinstkinderbekleidung	F 205 01	251 032 Sonderfunken für den Seefunkdienst
F 181 03, 04	201 03 Berufskleidung und Wäsche	F 202	251 04 Umschlags- und Förder- anlagen
F 181 05	201 04 Konfektion in Maschen- waren	F 201	251 05 Ökonomik und Schifffahrt
	201 05 Modeentwurf		
	201 06 Modeberater		
	<b>F 21 Leder, Schuhe, Rauchwaren</b>		
F 182	210 Gerberei		
F 182 01	210 01 Gerbereitechnik		
F 182 02	210 02 Rauchwarenzurichtung		
F 182 03	210 03 Rauchwarenvordlung		
F 183	211 Lederverarbeitung		
F 183 01	211 01 Schuhherstellung		

- 87 -

Bis 1956 gültige Nomenklatur		Bis 1956 gültige Nomenklatur	
F 21	252 Kraftverkehr und Straßenwesen	290 015	Betriebsschwester bzw. -pfleger
F 170 17	252 01 Straßenbau 252 02 Verkehrswirtschaft	290 016	Operationsschwester bzw. -pfleger
	<b>F 26 Post- und Fernmeldewesen</b>	290 017	Leitende(r) Schwester bzw. Pfleger
	260 Postwesen	290 018	Fachschwester für Orthopädie
	260 01 leitender Postbetriebs- dienst	F 242	290 02 Säuglings- und Kinder- krankenpflege
	260 02 mittlerer Postbetriebs- dienst	F 240	290 03 Arzthelfer
F 157	261 Fernmeldewesen	F 243	290 04 Hebammen
F 157 03	261 01 Fernmeldetechnik		290 05 Med.-techn. Personal
	261 02 Übertragungstechnik		290 051 Med.-techn. Ass. Hauptfachricht. Labor
F 157 01	261 03 Vermittlungstechnik		290 052 Med.-techn. Ass. Hauptfachricht. Röntgen
F 157 02	261 04 Fernmeldebau 261 05 Fernmeldebetrieb 261 06 Fernmeldeverwaltungs- dienst		290 053 Med.-techn. Ass. mit Spezialkenntnissen in Histologie
F 151 05	262 Funkwesen		290 054 Med.-techn. Ass. mit Spezialkenntnissen in Bakteriologie und Serologie
F 151 06	262 01 Funksendetechnik 262 02 Fernsehtechnik 262 03 Tontechnik 262 04 Funker		290 055 Med.-techn. Ass. mit Spezialkenntnissen in Röntgendiagnostik und Röntgentherapie
	<b>F 27 Lebensmittelindustrie</b>		290 06 Krankengymnastik und Massage
F 220	270 Nahrungsmittel	F 244	290 061 Med. Bademeister und Masseur
F 220 01	270 01 Backwarenherstellung		290 062 Krankengymnast und Masseur
F 220 02	270 02 Konditoreiwaren- herstellung		290 063 Hydrotherapeut und Masseur
F 220 02	270 03 Süßwarenherstellung		290 07 Elektro-Encoplografischer Assistent
F 220 04	270 04 Obst- und Gemüsekonser- vierung	F 245	290 08 Gesundheitsfürsorge
F 220 05	270 05 Getreideverarbeitung	F 246	290 09 Diätetik
F 220 07	270 06 Milchwirtschaft		290 091 Diätköche
F 220 08	270 07 Fleischwarenverarbeitung		290 092 Diätassistenten
F 220 10	270 08 Fischverarbeitung		290 10 Apothekerassistenten
	270 09 Lebensmittelchemie		290 11 Biologieassistenten
F 221	271 Genußmittel		290 12 Med. Fachpräparatoren
F 221 02	271 01 Brauereitechnik		290 13 Zahntechnikmeister
F 23	<b>F 28 Land- und Forstwirtschaft</b>	F 248	290 14 Arbeits- und Sozialhygiene
F 230	280 Acker- und Pflanzenbau		290 141 Hygiene-Inspektoren
	280 01 Saatucht		290 142 Arbeitssanitäts- inspektoren
	280 02 Pflanzenschutz	F 249	290 15 Wirtschaftsleiter
F 231	281 Tierzucht		<b>F 30 Wirtschaft</b>
	281 01 Veterinärhelfer		300 Binnenhandel
	281 02 Besamungstechniker	F 249	300 01 Warenkundler
F 232	282 Landmaschinentechnik		300 011 Warenkundler (Nahrungsgüter)
F 234	283 Gartenbau	F 25	300 012 Warenkundler (Industriewaren)
F 235	284 Forstwirtschaft	F 250	300 013 Warenkundler (Textilwaren)
F 236	285 Meliorationswesen		300 02 Ökonomen
	286 Agrarökonomik		300 03 Buchhalter
F 233	286 01 Landwirtschaftliche Buch- führung	F 251	300 04 Gastronomie
F 236	287 Kultur- und Wasserbau	F 252	301 Außenhandel
F 24	<b>F 29 Gesundheitswesen</b>		302 Planwirtschaft
F 241	290 01 Krankenpflege		303 Finanzwirtschaft
	290 011 Krankenschwester bzw. -pfleger		303 01 Haushalt
	290 012 Krankenschwester bzw. -pfleger für Psychiatrie		303 02 Finanzierung der volks- eigenen Wirtschaft
	290 013 Stationschwester bzw. -pfleger		
	290 014 Gemeindegewerke		

-- 88 --

Bis 1956 gültige  
Nomenklatur

303 03 Abgaben  
303 04 Geld und Kredit  
303 05 Versicherungen  
304 Arbeitsökonomik  
305 Arbeitsschutz

F 26           **F 31 Pädagogik**

F 260           311 Fachschule für Unterstufe  
                  312 Pionierleiter  
F 262           313 Heimerzieher  
F 263           314 Kindergärtnerinnen  
F 261           315 Berufsschullehrer  
F 262           316 Lehrmeister  
                  317 Erzieher für Lehrlingswohn-  
                  heime

**F 32 Allgemeines, Buch- und Biblio-  
thekswesen**

F 265           320 Bibliothekswesen (Bibliothekare)  
                  321 Archivwesen  
                  322 Dokumentation (Bibliographen)  
                  323 Museumskunde (Assistenten)  
                  324 Buchhandel

F 27           **F 33 Kunst**

F 275           330 Musik

                  330 01 Streichinstrumente  
                  330 011 Violine  
                  330 012 Viola  
                  330 013 Violoncello  
                  330 014 Kontrabaß

                  330 02 Blas- und Schlaginstru-  
                  mente  
                  330 021 Flöte  
                  330 022 Oboe/Englisch-  
                  Horn  
                  330 023 Klarinette  
                  330 024 Fagott  
                  330 025 Saxophon  
                  330 026 Trompete  
                  330 027 Horn  
                  330 028 Posaune/Tuba  
                  330 029 Schlagwerk

                  330 03 Tasteninstrumente und  
                  Harfe  
                  330 031 Klavier  
                  330 032 Orgel/Cembalo  
                  330 033 Harfe

                  330 04 Volksmusikinstrumente  
                  330 041 Mandoline/Man-  
                  dola  
                  330 042 Gitarre  
                  330 043 Zither  
                  330 044 Akkordeon  
                  330 045 Harmonika/Ban-  
                  doneon

                  330 05 Gesang  
                  330 051 1. Sopran  
                  330 052 2. Sopran  
                  330 053 1. Alt  
                  330 054 2. Alt  
                  330 055 1. Tenor  
                  330 056 2. Tenor  
                  330 057 1. Baß  
                  330 058 2. Baß

                  330 06 Chor- und Ensembleleiter  
                  330 07 Musikpädagogen für Fach-  
                  grund- und Volksmusik-  
                  schulen

Bis 1956 gültige  
Nomenklatur

330 071 Violine  
330 072 Cello  
330 073 Klavier  
330 074 Mandoline/Man-  
dola  
330 075 Gitarre  
330 076 Zither  
330 077 Akkordeon  
330 078 Harmonika/Ban-  
doneon  
330 079 Theorie

F 276           331 Darstellende Kunst

                  331 01 Schauspieler  
                  331 02 Sprecher  
                  331 03 Artistik

F 277           332 Tanz

                  332 01 Bühnentänzer  
                  332 02 Tanzpädagogen

333 Filmtechnische Berufe

                  333 01 Kameratechniker  
                  333 02 Tontechniker  
                  333 03 Schnittmeister  
                  333 04 Oberbeleuchter  
                  333 05 Hilfsregisseure  
                  333 06 Aufnahmeleiter

F 273, 274       334 Angewandte Kunst

                  334 01 Raumgestaltung  
                  334 011 Innenarchitektur  
                  334 012 Schiffsinne-  
                  gestaltung

                  334 02 Textilentwurf  
                  334 021 Dekomöbelstoffe  
                  334 022 Druck

                  334 03 Metallgestaltung  
                  334 031 Schmuck und  
                  Email  
                  334 032 Kunstschmiede

                  334 04 Keramik  
                  334 041 Modellgestaltung  
                  334 042 Dekorgestaltung  
                  334 043 Baukeramik

                  334 05 Glasveredlung  
                  334 051 Gebrauchsglas  
                  334 052 Flachglas

                  334 06 Spielzeuggestaltung  
                  334 07 Dekorative Malerei  
                  334 08 Theatermaler

F 270           335 Grafik und Werbung

F 271           335 01 Gebrauchsgrafik  
                  335 02 Buchgrafik  
                  335 03 Fotografik  
                  335 04 Gebrauchs- und Betriebs-  
                  werbung  
                  335 05 Großflächenmalerei  
                  335 06 Wissenschaftliches Zeich-  
                  nen

336 Plastik

                  336 01 Steinbildhauer  
                  336 02 Holzbildhauer  
                  336 03 Stukkateur

#### IV. Finanzen

##### 7. Nachtrag zur Richtlinie über die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds im Planjahr 1956 (V. u. M. Nr. 4 S. 56)

###### Zu § 2 der 1. Durchführungsbestimmung:

1. Bei den Betrieben der Hauptverwaltung Braunkohle darf die effektiv gezahlte Lohnsumme für die Umgruppierung der E-Lokführer in die Lohngruppe VI und Ober-Lokführer in die Lohngruppe VII, die im Arbeitskräfteplan 1956 nicht mehr berücksichtigt werden konnte, der geplanten Lohnsumme des Betriebes zeitanteilig hinzugerechnet werden.
2. Der Mehrlohn infolge Aufhebung der Ortsklassen C und D ab 1. Oktober 1956 darf zeitanteilig der geplanten Lohnsumme hinzugerechnet werden. Sollte den Betrieben ein effektiver Nachweis der Mehrlohnsumme nicht möglich sein, so ist es statthaf, die geplante Lohnsumme des Betriebes um den geschätzten Betrag zu erhöhen.
3. Die Betriebe der Hauptverwaltung Gas sind berechtigt, die Mehrlohnsumme, die ab 1. August 1956 zufolge der Neuregelung der Entlohnung des ingenieurtechnischen Personals, der Meister und der Lohngruppen V bis VIII in der Gaserzeugung entsteht, zeitanteilig der geplanten Lohnsumme des Betriebes hinzuzurechnen. Ist ein effektiver Nachweis der Mehrkosten nicht möglich, kann der geplante finanzielle Mehrbedarf dem geplanten Lohnfonds zeitanteilig zugeschlagen werden.
4. Die Betriebe des Ministeriums für Kohle und Energie haben die Genehmigung erhalten, ab 1. Oktober 1956 den Meistern unter besonderen Voraussetzungen einen Leistungszuschlag bis zu 10 Prozent der betreffenden M-Gruppe zu zahlen. Die effektive Mehrlohnsumme für diese Leistungszuschläge darf zeitanteilig dem geplanten Lohnfonds zugesetzt werden.

###### Zu § 4 der 1. Durchführungsbestimmung:

5. Bei der Errechnung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten dürfen die Mehrkosten für die getroffenen lohnpolitischen Maßnahmen gem. Tz. 1-4 dieses Nachtrages eliminiert werden.

###### Zu § 5 der 1. Durchführungsbestimmung:

6. Bei der Beurteilung der Erfüllung des Betriebsergebnisses dürfen die Mehrkosten für die getroffenen lohnpolitischen Maßnahmen gem. Tz. 1-4 dieses Nachtrages eliminiert werden.
7. Entsprechend der Ergänzung zu Abschnitt II der „Anweisung vom 25. Juli 1956 über Maßnahmen zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Gebieten“ dürfen Betriebe, die keine unmittelbaren Hochwasserschäden erlitten haben, die Belegschaft jedoch zu Hilfsmaßnahmen in anderen Betrieben oder für öffentliche Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt haben, die angefallenen Löhne einschließlich Lohnnebenkosten und SVK-Anteilen in das übrige Ergebnis buchen. Diese Mehrkosten dürfen eliminiert werden.

###### Zu § 8 der 1. Durchführungsbestimmung:

Wird im Jahresdurchschnitt der Anteil der Lehrlinge an der Gesamtbelegschaft in Höhe von mehr als 10 Prozent nicht erreicht, sondern nur vorübergehend in einzelnen Quartalen des Jahres, so ist es zulässig, in diesen Quartalen für den Direktorfonds der Ausbildungsstätte grundsätzlich 4 Prozent der für die betreffenden Quartale geplanten Lohnsumme zuzuführen. Bei Erfüllung der der Ausbildungsstätte übertragenen betrieblichen Aufgaben können in diesen Fällen weitere 1 1/2 Prozent der geplanten Quartalslohnsumme zugeführt werden.

#### V. Technische Sicherheit

##### 8. Neuordnung des betrieblichen Brandschutzes

Durch das Gesetz vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren - Brandschutzgesetz - (GBl. I S. 110) sind die Organisation des Brandschutzwesens sowie die Aufgaben und Befugnisse der Brandschutzorgane neu geregelt worden. Für die Betriebe des Ministeriums für Kohle und Energie wird deshalb bestimmt:

###### I.

Der Werkleiter ist für den Schutz des Betriebes vor Brandgefahren und für die Brandbekämpfung (Brandschutz) voll verantwortlich. Er hat insbesondere die Tätigkeit der betrieblichen Brandschutzorgane anzuleiten und zu kontrollieren.

###### II

**Betriebliche Brandschutzorgane sind:**

###### 1. Der Hauptbrandschutzbeauftragte.

Er ist dem Werkleiter unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber für die Durchführung der brandschutztechnischen Maßnahmen verantwortlich. Er hat dem Werkleiter monatlich Bericht über den brandschutztechnischen Zustand des Betriebes und der der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden dienenden Einrichtungen und Geräte zu erstatten.

###### 2. Die Brandschutzverantwortlichen und Brandschutzhelfer.

Für jede Betriebsabteilung ist ein Brandschutzverantwortlicher, für jeden räumlich abgeschlossenen

Teil einer Betriebsabteilung ein Brandschutzhelfer einzusetzen. Die Brandschutzverantwortlichen und die Brandschutzhelfer sind in ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Hauptbrandschutzbeauftragten gebunden.

###### 3. Die Betriebsfeuerwehren.

Sie sind Einrichtungen (Kommandostellen) der Hauptabteilung Feuerwehr in der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. Die Berufsfeuerwehren werden ausschließlich durch die zuständigen Dienststellen der Hauptabteilung Feuerwehr angeleitet und kontrolliert.

###### 4. Die Betriebswehren.

Betriebswehren sind betriebliche Einrichtungen und setzen sich aus Angehörigen des Betriebes zusammen, die neben sonstigen Brandschutzaufgaben den tätigen Brandschutz wahrzunehmen haben. Sie können aus haupt- und nebenamtlichen Kräften bestehen.

###### III.

Die Brandschutzverantwortlichen und die Brandschutzhelfer sind monatlich einmal über den vorbeugenden Brandschutz zu belehren. Die Grundlage hierfür bilden das Brandschutzgesetz und die Brandschutzvorschriften für die Betriebe, außerdem die Zeitschrift „Unser Brandschutz“. Sämtliche Schulungen und Belehrungen sind aktenkundig zu machen.

Die Betriebswehren sind monatlich in 3 Schulungen (je 2 Stunden) auszubilden. Die Übungen sind während der Arbeitszeit durchzuführen.

## IV.

Der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und Technische Sicherheit obliegt:

1. die Anleitung und Kontrolle der Betriebe in allen Fragen des Brand- und Betriebsschutzes,
2. die Kontrolle der Einsetzung hauptamtlicher Brandschutzbeauftragter,
3. die Verbesserung der Arbeit der betrieblichen Brandschutzorgane.

## V.

Die im vorbeugenden und tätigen Brandschutz eingesetzten Betriebsangehörigen sollen einen erhöhten Versicherungsschutz gegen Unfälle genießen. Mit der Deutschen Versicherungsanstalt sind entsprechende Zusatzunfallversicherungen abzuschließen.

## VI.

Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes sind:

- a) Organisierung des vorbeugenden und tätigen Brandschutzes entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1950 zur Verordnung über das Brandschutzwesen (GBI. S. 1065),
- b) Überwachung der Betriebsanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen,
- c) Ständige Verbesserung des Brandschutzes, Meldung von Mängeln mit entsprechender Terminstellung an die Betriebsabteilungen,
- d) Kontrolle der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen auf dem Gebiete des Brandschutzes,
- e) Unterstützung der Abteilung Materialversorgung bei der Beschaffung von Spezialausrüstungen durch ent-

sprechende Zusammenarbeit mit den Feuerlöschgerätekörpern,

- f) Unterstützung und Durchführung von Schulungen zur Qualifizierung der Brandschutzverantwortlichen, Brandschutz Helfer und Leiter der freiwilligen Betriebsfeuerwehren der einzelnen Betriebsobjekte,
- g) Organisation und Durchführung der Ausbildung der Betriebswehren,
- h) Kontrolle der Unterweisung aller Beschäftigten im Gebrauch der Handfeuerlöcher,
- i) Kontrolle der Kraftstoffkontingente und Kraftstoffreserven für die im Betriebsbereich eingesetzten Löschaggregate (Katastrophenkraftstoff),
- k) Überwachung der Einhaltung der Überprüfungstermine für Blitzschutzanlagen, Brandschutzeinrichtungen (stationäre CO<sub>2</sub>-Anlagen, Schaumlöschanlagen, Hauptfeuerlöcher, Tragkraftspritzen usw.) in Zusammenarbeit mit dem VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte,
- l) Verbesserung der bestehenden Brandschutzeinrichtungen durch Einführung von modernen Geräten, Auswertung entsprechender Verbesserungsvorschläge,
- m) Auswertung der Verfügungen der Grundkontrolle der Volkspolizei, Abteilung F (Brandschutzinspektion). Einleitung von Maßnahmen zur termingerechten Mängelbeseitigung,
- n) Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommandos der Deutschen Volkspolizei,
- o) Mitwirkung bei der Projektierung von Neuanlagen zum Zwecke der Wahrung brandschutztechnischer Belange.

## VII.

Die Anweisung vom 20. Februar 1955 über die Verbesserung des vorbeugenden und tätigen Brandschutzes in den Betrieben (V. u. M. M. f. S., Nr. 9 S. 107) wird aufgehoben.

## VI. Rechtsfragen und Allgemeines Vertragssystem

## 9. Der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellte Organe

Die Deutsche Waren-Abnahmegesellschaft mbH., Berlin, ist als ein den volkseigenen Betrieben gleichgestelltes Organ anerkannt worden. Der unter Ziffer 15 des Heftes 1/56 veröffentlichte und durch Ziffer 13 des Heftes 3/56 der V. u. M. erweiterte Katalog der Organe, die der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellt sind, ist entsprechend zu ergänzen.

## 10. Durchführung von Verfahren auf Vertragsabschluß

Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der DDR hat in seiner Grundsätzlichen Feststellung Nr. 171/56 vom 8. November 1956 über die Durchführung von Verfahren auf Vertragsabschluß u. a. folgendes festgestellt:

Bei den Staatlichen Vertragsgerichten werden zahlreiche Anträge auf Abschluß von Verträgen eingebracht, die entweder mindestens für einen Partner nach dessen begründeten Behauptungen als unerfüllbar anzusehen sind, oder im Falle ihrer Erfüllung zur Bildung von Überplanbeständen in einem volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Ausmaß führen würden. Um zu vermeiden, daß volkswirtschaftlich unrichtige Vertragsbindungen zustande kommen, insbesondere, daß eine nicht bedarfsgerechte Produktion aufgenommen wird, ist in diesen Fällen zunächst der Abschluß eines Vertrages über den unstreitigen Teil des Vertragsgegenstandes herbeizuführen. Hinsichtlich des umstrittenen Teiles ist

das Verfahren bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, zu dem sich die den Vertragspartnern übergeordneten Organe zu den Planunterlagen schriftlich erklärt haben, die den wechselseitigen Beziehungen der Partner zugrunde liegen. Voraussetzung für die Aussetzung des Verfahrens ist eine stichhaltige Begründung der Partner für die zu erwartenden schädlichen Auswirkungen des Vertragsabschlusses. Als geeignete Begründung ist anzusehen:

1. wenn die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung geltend gemacht wird, die Unmöglichkeit der Realisierung von Materialkontingenten (z. B. Kontingentüberhänge, fehlender Lieferanteil, nicht durchgeführte Importe);
2. wenn geltend gemacht wird, daß die Abnahme wirtschaftlich nicht vertretbar ist, die diese Behauptung erhärtende Gegenüberstellung der Bestände und der Umsatzentwicklung in vorangegangenen vergleichbaren Umsatzperioden sowie Vergleiche der Umsatzentwicklung mit anderen Abnehmern (genossenschaftliche und private Betriebe).

Die Verpflichtung zum Vertragsabschluß in Höhe der Planaufgaben ist nur auszusprechen, wenn die übergeordneten Organe der Vertragspartner, deren Planaufgaben ausdrücklich schriftlich bestätigen. Sofern nach den Planaufgaben die Erfüllung des Vertrages für einen bereits verstrichenen Zeitraum vorgesehen ist, ist von den übergeordneten Organen eine Erklärung darüber anzufordern, ob und in welcher Höhe die auf den verstrichenen Teil des Vertragszeitraumes entfallende Menge vertraglich zu binden ist. Die Fortsetzung und

der Abschluß des ausgesetzten Verfahrens hängen davon ab, ob, wann und in welcher Höhe die planenden Organe die Beibehaltung der übergebenen Pläne bekanntgeben. Die Grundsätzliche Feststellung Nr. 88/56 über die Verpflichtung zur Abnahme wird durch diese Regelung nicht berührt.

Im Falle eines Widerspruches zwischen den Planaufgaben der Partner oder im Falle der Auslastung der Produktion bis zu bestimmten Terminen durch andere Verträge bedarf es keiner Aussetzung des Verfahrens, wenn diese Umstände glaubhaft gemacht worden sind. In diesen Fällen ist der Antrag unter vorrangiger Berücksichtigung der Planaufgabe des Lieferers zu behandeln.

Die Aussetzung des Verfahrens ist unzulässig, wenn es sich um Lieferungen im Rahmen großer Investitionskomplexe (z. B. Kohlegeräteprogramm, Energieprogramm) oder um Lieferungen handelt, die der Realisierung von Exportaufträgen oder Regierungsaufträgen dienen. In diesen Fällen ist allein nach Maßgabe der Staatsplanaufgaben und der Staatsplantermine zu entscheiden. Das dem Lieferer übergeordnete Organ ist bei Zustellung der Entscheidung aufzufordern, durch entsprechende Umdispositionen unverzüglich dafür zu sorgen, daß der Lieferer sein aus dem betreffenden Programm und der auf zentraler Ebene in der Regel vorliegenden globalen Vereinbarung folgenden Pflichten nachkommen kann.

#### 11. Berechnung von Vertragsstrafen bei Vertragsänderungen

Ziffer 9 der Anweisung vom 10. August 1955 über die Auswertung der Vertragssystemkontrollen in den Betrieben (V. u. M. f. S. Nr. 11/55 S. 150) gab verschiedentlich zu Unklarheiten Anlaß. Ergänzend wird deshalb darauf hingewiesen, daß der Lieferer nicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet ist, wenn das - später angenommene - Angebot auf Vertragsänderung so rechtzeitig beim anderen Vertragspartner eingegangen ist, daß diesem zur Prüfung des Angebotes bis zum vertraglichen Liefertermin noch eine angemessene Frist zur Verfügung stand. Auch wenn ein Vertragsänderungsangebot nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins beim Besteller eingeht, ist der Lieferer nur bis zum Ablauf einer angemessenen Prüfungsfrist zur Zahlung von Vertragsstrafe verpflichtet. Das ergibt sich daraus, daß der Lieferer nur dann in Verzug gerät, wenn er die hierfür ursächlichen Umstände zu vertreten hat. Die verzögerte Annahme eines Angebotes auf Vertragsänderung hat der Lieferer nicht zu vertreten. Zur Vermeidung von Kosten ist von der Berechnung der Vertragsstrafe über die angemessene Prüfungsfrist hinaus abzusehen. Was angemessen ist, ist den Umständen des Einzelfalles zu entnehmen.

#### 12. Nichteinhaltung der Lieferverträge über Importkoks und Importsteinkohle im Planjahr 1956

Außergewöhnliche Umstände machen es dem Bergbauhandel unmöglich, seinen Importverpflichtungen bei Steinkohle und Koks in vollem Umfange nachzukommen. Entsprechende Auswirkungen auf die Absatzverträge des VEB Steinkohlenvertrieb und auf die vom Steinkohleimport abhängigen Kokslieferungen der Gasversorgungsbetriebe sind unvermeidbar. Da diese Umstände die Leistungsmöglichkeiten sowohl der Kohlehandelsbetriebe als auch die der Gasversorgungsbetriebe überschreiten, hat das Staatliche Vertragsgericht zur Vermeidung von ungerechtfertigten Verwaltungskosten in seiner Mitteilung Nr. 178/56 vom 14. November 1956 über die Nichteinhaltung der Lieferverträge über Importkoks und Importsteinkohle im Planjahr 1956 u. a. folgendes festgelegt:

1. Ansprüche auf Vertragsstrafe oder Ersatz eines weiteren Schadens sind unbegründet, soweit nicht

im Einzelfall dargelegt wird, daß die Minderlieferungen oder die verspätete Erfüllung auf andere vom Lieferer zu vertretende Umstände beruhen. Ist die teilweise Nichterfüllung oder die verspätete Lieferung wegen der geschilderten außergewöhnlichen Umstände nicht vom Lieferer zu vertreten, so ist von der Berechnung von Vertragsstrafe abzusehen. Schiedsverfahren sind nur anhängig zu machen, wenn Umstände vorliegen, die der Lieferer zu vertreten hat.

2. Die gleichen Grundsätze gelten auch für Ansprüche auf Vertragsstrafe und Ersatz des weiteren Schadens wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Sorten und Qualitäten.
3. Ansprüche auf Kaufpreisminderung wegen Qualitäts- oder Sortenverletzungen sind sowohl bei Importsteinkohle als auch bei dem daraus hergestellten Koks begründet, da sie lediglich die wertmäßige Differenz zwischen qualitätsgerechten und minderwertigen Brennstoffen der gleichen Art ausgleichen. In den Lieferverträgen 1956 wurden die Qualitätsvereinbarungen von 1956 mit dem Vorbehalt übernommen, daß an ihre Stelle die im Verfahren I-77/55 festgesetzten Güterwerte treten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus früheren Verletzungen dieser später festgelegten Güterwerte beginnt am Tage ihrer Bekanntgabe an den Empfänger, spätestens am 1. Oktober 1956.
4. Die sonstigen Rechte aus den in Rede stehenden Verträgen werden durch diese Regelung nicht berührt.
5. In den bereits anhängigen Verfahren ist den Antragstellern anheim zu geben, den Antrag zurückzunehmen. Verfahrenskosten werden in diesen Fällen nicht berechnet.

#### 13. Rückgabe der Leihverpackung bei für Investobjekte bestimmten Lieferungen

Das Staatliche Vertragsgericht hat in seiner Grundsätzlichen Feststellung Nr. 170/56 vom 8. November 1956 im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission u. a. folgendes festgelegt:

Im § 5 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe von Leihverpackung (GBl. I S. 283) wird bestimmt, daß jeder Empfänger verpflichtet ist, die ihm zugehende Leihverpackung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzusenden (Abs. 1). Die Rückgabefrist verlängert sich bei Lieferung verpackter Teile für Investobjekte, die vor Einbau nicht aus der Verpackung genommen werden können, bis zum erfolgten Einbau (Abs. 5 Buchst. a). Diese Bestimmung kann nur so verstanden werden, daß die Rückgabefrist sich nur dann verlängert, wenn die Verlängerung durch den Empfänger in gehöriger Form in Anspruch genommen wird. Voraussetzung ist somit die vor Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgte Benachrichtigung des Lieferers. Diese Auffassung entspricht dem Sinn der Anweisung des ehemaligen Ministeriums für Maschinenbau (V. u. M. des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 8/55), soweit sie sich auf die Rückgabe von Verpackungsmaterial bezieht (Abschn. III Ziff. 2 dd der Anweisung). Hier wird bestimmt, daß der Empfänger dem Lieferer sofort schriftlich Nachricht darüber zu geben hat, daß es sich um Teile für ein Investobjekt handelt, die vor Einbau nicht aus der Verpackung genommen werden können. Der Nachricht ist eine schriftliche Bestätigung der Oberbauleitung des Objektes beizufügen.

Das Staatliche Vertragsgericht wird bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Verlängerung der gesetzlichen Rückgabefrist auch dann annehmen, wenn der rechtzeitigen Benachrichtigung des Lieferers eine Bestätigung durch die Oberbauleitung des Objektes nicht beigefügt ist. Auf die rechtzeitige Benachrichtigung selbst kann jedoch nicht verzichtet werden. Nur bei einer derartigen Handhabung kann erreicht werden, daß

- 92 -

der Lieferer wichtige Dispositionen über sein Verpackungsmaterial trifft und die in § 3 Buchst. d der Leihverpackungsverordnung vorgeschriebene Aufzeichnung korrekt vornimmt. Unterläßt der Empfänger die rechtzeitige Benachrichtigung, so gelten die gesetzlichen Fristen und treten die danach zu bemessenden Verzugsfolgen ein.

#### 14. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berechnung von Abnutzungsbeträgen und Vertragsstrafen für Leihverpackung durch die Betriebe und Handelsorgane des Ministeriums für Kohle und Energie (nachstehend Lieferer genannt) wird folgendes bestimmt:

##### I.

Die nach § 8 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe von Leihverpackung (GBl. I S. 283) von den Lieferern je Umlauf und Behälter — ohne Rücksicht auf die Rückgabefrist — zu berechnenden Abnutzungsbeträge für Leihverpackung betragen:

bei Rollreifen-Eisenfässern über 200 l verzinkt	DM
bei Rollreifen-Eisenfässern bis 200 l verzinkt	1,75
bei Rollreifen-Eisenfässern von 150—200 l unverzinkt	1,50
bei Drums 200 l	
bei Garagenfäßchen	0,50
bei Kannen bis zu 75 l	
bei Hobbocks bis 60 kg	1,50
bei Fettgebänden (200 kg Drums mit Deckel und Spannring u. ä.)	

##### II.

Nach § 13 der Leihverpackungs-Verordnung ist bei Überschreitung der gesetzlichen oder vertraglichen Rückgabefristen die hierfür vorgesehene Vertragsstrafe vom Anschaffungswert zu berechnen. Für die Lieferer werden bei folgenden Verpackungsmitteln verbindliche Anschaffungswerte festgelegt:

	DM
je Stck.	
Rollreifen-Eisenfässer über 200 l verzinkt	60,—
Rollreifen-Eisenfässer bis 200 l verzinkt	60,—
Rollreifen-Eisenfässer von 150—200 l unverzinkt	30,—
Drums 200 l	20,—
Garagenfäßchen	15,—
Kannen bis zu 75 l	20,—
Hobbocks bis 60 kg	8,—
Fettgebände (200 kg Drums mit Deckel und Spannring u. ä.)	20,—

#### 15. Verspätungszinsen

Bei der für die Berechnung von Verspätungszinsen festgelegten Bagatellgrenze von 5,— DM (V. u. M. M. f. S. Nr. 12/55 S. 158) ist zu beachten, daß diese nur für einen Zahlungsvorgang gilt. Zur Erreichung der Bagatellgrenze dürfen nicht mehrere Zahlungsvorgänge zusammengefaßt werden.

#### 16. Errichtung einer Stahlberatungsstelle bei dem Institut für Sonderstahlkunde der Bergakademie Freiberg

Durch Anordnung vom 20. August 1956 über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle (GBl. II S. 319) ist mit Wirkung vom 1. September 1956 die

Stahlberatungsstelle  
beim Institut für Sonderstahlkunde  
der Bergakademie Freiberg  
Freiberg  
Akademiestraße 6

errichtet worden, die von Prof. Dr. Ing. K ü n t s c h e r geleitet wird.

Die Betriebe und sonstigen Institutionen des Ministeriums für Kohle und Energie sind berechtigt und verpflichtet, die Beratungsstelle über alle Qualitätsbeanstandungen zu unterrichten.

#### 17. Buchempfehlungen

##### Der Einfluß des Ingenieurs auf die Arbeitssicherheit

Unter diesem Titel ist in der Schriftenreihe des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung eine Arbeit von Dr. Ing. Erhard M ö h l e r veröffentlicht, in der die Mittel und die Möglichkeiten der Ingenieure und Konstrukteure, Gefährdungen und Schädigungen weitgehend auszuschließen, erläutert werden. Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis bietet die Möglichkeit, sich schnell über Einzelfragen der Abhandlung zu orientieren.

Bei der Lösung der mit der Arbeitssicherheit zusammenhängenden vielfältigen Einzelaufgaben stellt das Heft Möhlers ein nützliches Hilfsmittel dar. Ingenieure, Technologen und Wirtschaftsfunktionäre der volkseigenen Industrie sollten sich mit seinem Inhalt gründlich vertraut machen.

Das 112 Seiten umfassende Heft ist zum Preis von 1,95 DM im Buchhandel erhältlich.

Ministerium für Kohle und Energie

Goschütz

Mirister

Herausgeber: Ministerium für Kohle und Energie  
Druckgenehmigung Ag 125/57/DDR — Erscheint nach Bedarf  
VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin (2001/57 Le)  
Druck: 1/16/01 MV Potsdam, A 16